

Wetzlar, 30.11.2023

EINLADUNG

Gremium	Sozialausschuss
Sitzung Nummer	19/2021-2026
Datum	13.12.2023
Uhrzeit	16:00
Ort	Kreistagssitzungssaal, Kreishaus Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

TAGESORDNUNG**Öffentliche Sitzung****TOP 1.**

Sozialarbeit in Schulen

Berichts Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 04.09.2023

A-55/2023

-gemeinsamer TOP mit BildA-**TOP 2.**

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration

VL-268/2023

TOP 3.

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

VL-272/2023

TOP 4.

Pimp your town (A-54/2023)

Beschluss Kreistag vom 13.11.2023

TOP 5.

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche

Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 17.07.2023

A-47/2023

TOP 6.

Vertrauliche Geburten

Berichts Antrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2023

A-61/2023

TOP 7.

Verschiedenes

gez. Dr. David Rauber
Vorsitzender

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Sozialausschuss
Sitzung Nummer	19/2021-2026
Datum	13.12.2023
Sitzungsbeginn	16:00
Sitzungsende	19:35
Ort	Kreistagssitzungssaal, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Teilnehmende SozialausschussVorsitz:

Dr. Rauber, David

Mitglieder:

Esch, Gudrun

Dr. Sattler, Daniel

Arch, Stefan

Beimborn, Regina

Bender, Matthias

Berns, Wolfgang vertritt Frau Anna-Lena Benner-Berns

Fay, Anja

Krämer-Bender, Rabea

Lenzer, Carmen

Niggemann, Andrea

Ohnacker, Christiane

Dr. Rinn, Karin

Sommer, Sabine

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete:

Hugo, Klaus

Ältestenrat:

Braun, Carsten
Dworschak, Reiner
Klement, Martina
Kunz, Cirsten
Ludwig, Jörg
Mulch, Lothar
Petersen, Nicole

Schriftführer/in:

Peter-Lauff, Anne

Entschuldigt fehlten:

Benner-Berns, Anna-Lena
Dr. Büger, Matthias
Egler, Beatrix
Fuchs, Hans-Werner
Volkman, Johannes
Zborschil, Tim
Schuster, Wolfgang
Esch, Roland
Biermann, Andrea
Prof. Dr. Danne, Harald

Von der Verwaltung waren anwesend:

Müller, Christian
Menges, Torsten
Hilk, Anne-Katrin
Groh, Jens
Brommont-Schmidt, Anke
Schorn, Dorothe
Knetsch, Ann-Katrin

Teilnehmende Bildungsausschuss TOP 1

Vorsitz:

Lefèvre, Christa

Mitglieder:

Brockhoff, Sebastian
Berns, Wolfgang vertritt Bürger, Matthias
Ahrens-Dietz, Heike
Böcher, Jan Moritz
Breustedt, Michelle
Engel, Jürgen
Green, Emely
Hundertmark, Michael
Müller, Armin
Polat, Murat vertritt Scholl, Stefan
Wagner, Willi

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1.

Sozialarbeit in Schulen

Berichts Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 04.09.2023
(A-55/2023)

TOP 2.

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration

(VL-268/2023)

TOP 3.

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

(VL-272/2023)

TOP 4.

Pimp your town (A-54/2023)

Beschluss Kreistag vom 13.11.2023

TOP 5.

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche

Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 17.07.2023

(A-47/2023)

TOP 6.

Vertrauliche Geburten

Berichts Antrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2023

(A-61/2023)

TOP 7.

Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Vorsitzende Christa Lefèvre eröffnet die Sitzung des Bildungsausschusses um 16:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist und übergibt das Wort an Herrn **Vorsitzenden Dr. David Rauber**.

Vorsitzender Dr. David Rauber stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Sozialausschuss beschlussfähig ist. Es gibt keine Änderungswünsche für die Tagesordnung, die Tagesordnung wird so genehmigt.

Öffentliche Sitzung

Zu TOP 1.

Sozialarbeit in Schulen

Berichts Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 04.09.2023

A-55/2023

Vorsitzender Dr. Rauber geht über zu Tagesordnungspunkt 1 und übergibt das Wort an **Herrn Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand**.

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand gibt eine Einführung zum Thema Sozialarbeit an Schulen (SAS).

Herr Groh, Abteilung Kinder- und Jugendförderung stellt ausführlich an Hand einer Präsentation und eines Filmes die Sozialarbeit an Schulen (SAS) vor.

Herr Groh berichtet unter anderem über die Eckpunkte im aktuellen Konzept der SAS.

Die verwendete Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand berichtet ergänzend zur Finanzierung der SAS.

Herr Braun ergänzt, dass er und Herr Inderthal beauftragt wurden mit dem Finanzierungsvorschlag in die Gespräche zu gehen.

Im Anschluss an den Vortrag folgt ein lebhafter Austausch, an dessen Verlauf sich **Herr Hundertmark, Herr Wagner, Frau Ohnacker, Frau Beimborn, Frau Green, Frau Esch, Frau Niggemann, Frau Kunz, Herr Brockhoff** und **Herr Braun** beteiligen, die darin aufkommenden Fragen werden von **Herrn Menges, Herr Groh** und **Herrn Hauptamtlicher Kreisbeigeordneten Aurand** beantwortet.

Dem Protokoll ist eine Übersicht der aktuellen SAS Standorten beigefügt.

Vorsitzender Dr. Rauber teilt mit, dass die gemeinsame Sitzung mit dem BildA hiermit beendet ist.

Vorsitzender Dr. Rauber bedankt und verabschiedet sich bei allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen die nicht mehr an dem SoziA teilnehmen möchten.

Vorsitzender Dr. Rauber bedankt und verabschiedet **Frau Vorsitzende Lefèvre** zu Ihrem letzten Vorsitz im Bildungsausschuss und leitet zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird gebeten, unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses einen Sachstandsbericht zum aktuellen Stand der Prüfungen der „Richtlinien zur Förderung von

Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ im Sozialausschuss zu geben. Der Bildungsausschuss soll dazu geladen werden.

Abstimmungsergebnis:

Bericht zur Kenntnis genommen

Zu TOP 2.

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration

VL-268/2023

Vorsitzender Dr. Rauber geht über zu Tagesordnungspunkt 2 und übergibt das Wort an **Herrn Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand**.

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand, berichtet zu TOP 2.

Der Sozialausschuss hat heute eine Empfehlung auszusprechen und morgen im HFWO und am kommenden Montag im Kreistag abschließend zu entscheiden.

Aus haushaltstechnischen Gründen wurde die Vorlage eingebracht. Der Lahn-Dill-Kreis kann voraussichtlich einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt mit Abschluss 2023 darstellen. Dennoch kommt es im Bereich der Abteilung 41 zu erheblichen überplanmäßigen Ausgaben, die hier dargestellt werden.

In der Vorlage bittet der Lahn-Dill-Kreis die Gremien um Zustimmung.

Vorsitzender Dr. Rauber bedankt sich und geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Beschluss:

Die Leistung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration - in Höhe von bis zu **6,33 Mio. €** wird gemäß §100 Abs.1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs.1 HKO genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, 1 Enthaltungen

Zu TOP 3.

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

VL-272/2023

Vorsitzender Dr. Rauber geht über zu Tagesordnungspunkt 3.

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand gibt eine Einführung in die Thematik.

Frau Brommont-Schmidt, Fachdienstleitung Tagesbetreuung für Kinder, berichtet ausführlich in ihrer Präsentation über die Satzung des Lahn-Dill-Kreises und über die Förderung in der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/ Änderung und der Neufassung.

Die verwendete Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Vorsitzender Dr. Rauber dankt **Frau Brommont- Schmidt** für die ausführliche Darstellung und leitet zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Beschluss:

Der Lahn-Dill-Kreis beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, 0 Enthaltungen

Zu TOP 4.

Pimp your town (A-54/2023)

Beschluss Kreistag vom 13.11.2023

Herr Vorsitzender Dr. Rauber geht über zu Tagesordnungspunkt 4

Herr Jens Groh, Abteilung Kinder- und Jugendförderung berichtet in einer Präsentation ausführlich über die Auswertung und den Ausblick des Projektes „Pimp your town“.

Im Jahr 2022 wurde erstmals das Projekt „Pimp your town“ im Lahn-Dill-Kreis unter Mitwirkung von vier Schulklassen des Johanneums Herborn umgesetzt.

Die verwendete Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Die im Anschluss gestellten Fragen von den Teilnehmenden **Frau Kunz, Frau Beimborn, Frau Ohnacker, Frau Sommer** und **Herr Dworschak** werden ausführlich von **Herrn Menges, Herrn Groh** und **Herrn Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand** beantwortet.

Herr Vorsitzender Dr. Rauber stellt fest, der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Reservierter Termin für pimp your town ist vom 16.09.2024 – 20.09.2024.

Vorsitzender Dr. Rauber dankt **Herrn Groh** für die ausführliche Darstellung und leitet zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Zu TOP 5.

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche

Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 17.07.2023

A-47/2023

Vorsitzender Dr. Rauber geht über zu Tagesordnungspunkt 5

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand begrüßt ganz herzlich die Suchthilfe Wetzlar und übergibt das Wort.

Frau Tatjana Arnold, Fachstelle Suchtprävention, Suchthilfe Wetzlar, stellt ausführlich in einer Präsentation den Aufgabenbereich der Fachstelle vor.

Frau Arnold stellt die Aufgaben der Fachstelle für Suchtprävention, die Präventionsarten, sowie die Qualitätskriterien der Suchtprävention vor.

In der Präsentation sind ebenso die Veranstaltungen für Schüler und Schülerinnen aller Schulformen und Veranstaltungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, UBUS-Kräfte und Pädagogische Fachkräfte aufgezeigt.

Die verwendete Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Im Anschluss der Präsentation, nach einem angeregten Austausch zwischen **Frau Ohnacker, Herr Mulch, Frau Kunz, Frau Klement, Frau Niggemann, Frau Esch, Frau Beimborn, Herr Berns** wurden alle Fragen von **Frau Müller** (Suchthilfe Wetzlar) und **Frau Arnold** ausführlich beantwortet und klargestellt.

Vorsitzender Dr. Rauber stellt fest, dass der Bericht zur Kenntnis genommen wird.

Vorsitzender Dr. Rauber geht über zu dem zweiten Punkt des Antrages, der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, ob und wie ein verstetigtes Informationsangebot in einem geeigneten Format für Schüler und Schülerinnen im Lahn-Dill-Kreis zur Suchtprävention geschaffen werden kann, in dem alle möglichen Suchtvarianten, deren Prävention und verschiedenste Hilfsangebote auch für Angehörige von Süchtigen thematisiert werden.

Herr Müller, Abteilungsleitung Gesundheit, möchte im Rahmen der Gesundheitsplanung die Thematik aufgreifen

Vorsitzender Dr. Rauber dankt **Frau Arnold und Frau Müller** von der Suchthilfe Wetzlar für die ausführliche Darstellung und leitet zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Beschluss:

Unter Bezugnahme auf den von Schülern und Schülerinnen im Rahmen des Planspiels "Pimp Your Town" unter TOP 27 gestellten Antrags „Jährliche Suchtprävention“ wird der Kreisausschuss gebeten:

1. einen Sachstandsbericht im Sozialausschuss über die bestehenden Angebote zur Suchtprävention im LDK speziell für Kinder und Jugendliche zu geben und
2. zu prüfen, ob und wie ein verstetigtes Informationsangebot in einem geeigneten Format für Schüler und Schülerinnen im Lahn-Dill-Kreis zur Suchtprävention geschaffen werden kann, in dem alle möglichen Suchtvarianten, deren Prävention und verschiedenste Hilfsangebote auch für Angehörige von Süchtigen thematisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür - 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu TOP 6.

Vertrauliche Geburten

Berichtsantrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2023

A-61/2023

Vorsitzender Dr. Rauber geht über zu Tagesordnungspunkt 6.

Herr Müller, Abteilungsleitung Gesundheit, berichtet zu Punkt 1 des Antrages in seiner Präsentation zum Thema vertrauliche Geburten.

In der Präsentation werden in verschiedenen Statistiken unter anderem die Anzahl der Geburten Standort Wetzlar 2014 bis 2023 und die Anzahl an Geburten Standort Dillenburg 2014 bis 2022 dargestellt und von **Herrn Müller** ausführlich erläutert.

Die verwendete Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Frau Schorn, Erziehungs- und Familienberatung, berichtet in einer ergänzenden Präsentation zu Vertraulichen Geburten.

Frau Schorn berichtet, dass das Gesetz der Vertraulichen Geburten am 01. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz bietet den Kindern das Grundrecht auf Kenntnis der Herkunft sicherzustellen und soll für mehr Sicherheit für die betroffenen Frauen und deren neugeborenen Kinder gewährleisten.

Des Weiteren berichtet **Frau Schorn** ausführlich über den Verfahrensablauf einer Vertraulichen Geburt und stellt die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Stadt Wetzlar und des Lahn-Dill-Kreises vor.

Frau Schorn deutet in Ihrer Präsentation auf das Hilfetelefon 0800 40 40 020 und die Internetseite www.geburten-vertraulich.de, auf dieser sind alle Schwangerschafts-Beratungsstellen gelistet, die Ansprechpartner zu diesem Thema sind.

Die verwendete Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Im Anschluss der Präsentation beantwortet **Frau Schorn** und **Herr Menges** die Fragen von **Frau Beimborn**, **Herr Sattler**, **Frau Klement**, **Frau Sommer** und **Herr Berns**.

Beschluss:

Der Kreisausschuss möge im Fachausschuss für Gesundheit über das gesetzlich verpflichtende Angebot der vertraulichen/anonymen Geburt bei den kreiseigenen Lahn-Dill-Kliniken berichten. Der Bericht sollte über folgende Inhalte informieren:

1. Jahresgesamtdaten zur Anzahl der Regelgeburten, der vertraulichen Geburten und der anonymen Geburten von 2014 bis heute unter Ausweis der Standorte Dillenburg und Wetzlar.
2. Vergleichszahlen aus der jeweiligen Landesstatistik Hessen
3. Welche Konzepte und Aktivitäten werden bisher umgesetzt bzw. werden für die Zukunft angedacht, um über das durch den Bund finanzierte Angebot der vertraulichen/anonymen Geburt im Lahn-Dill-Kreis umfassen zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Bericht zur Kenntnis genommen

Zu TOP 7.

Verschiedenes

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand berichtet, dass am morgigen Donnerstag der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss stattfindet und am kommenden Montag dem, 18.12.2023 noch einmal Kreistag für dieses Jahr ist.

Am Donnerstag den, 14.12.2023 lädt **Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand** alle Teilnehmer zu der Vorabbesichtigung auf der Kalteiche in Haiger

Vorsitzender Dr. David Rauber schließt die Sitzung des Sozialausschusses um 19:35 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Wetzlar, 14.12.2023

gez.

Dr. David Rauber
Vorsitzender

Anne Peter-Lauff
Schriftführerin

An den
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Nachname:
Vorname:
Straße:
Ort:

Antrag auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Datum auswählen

Sitzung auswählen

Für die Teilnahme an der Sitzung beantrage ich entsprechend der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises vom 19. Juli 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016:

1. Ersatz von Verdienstaussfall
Stunden à 10,- € €

2. Aufwandsentschädigung (67,81 €) €

3. Ersatz von Fahrtkosten

Antrittsort der Fahrt:

3.1 für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel €

3.2 für die Benutzung des eigenen Kfz

3.2.1 Wegstreckenentschädigung Ja Nein

km à 0,35 € €

3.2.2 Mitnahmeentschädigung

Name des Mitfahrers

km à 0,02 € €

3.3 für die Benutzung des eigenen Fahrrades oder für zu Fuß zurückgelegte Strecken

km à 0,06 € €

4. Parkgebühren: Ja Nein €

Gesamtbetrag: €

Bankverbindung (falls nicht schon bekannt):

IBAN

BIC:

Bank:

Wetzlar, den

Unterschrift:

öffentlich
A-55/2023

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
05.09.2023	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien, Partnerschaften und europäische Beziehungen	

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Sozialausschuss	13.12.2023	Kenntnisnahme eines Berichtes

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung
<ul style="list-style-type: none">• PSP / CO

Anlage(n):
1. Berichts Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 04.09.2023

Betreff:

Sozialarbeit in Schulen
Berichts Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 04.09.2023

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird gebeten, unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses einen Sachstandsbericht zum aktuellen Stand der Prüfungen der „Richtlinien zur Förderung von Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ im Sozialausschuss zu geben. Der Bildungsausschuss soll dazu geladen werden.

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Johannes Volkmann
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

04.09.2023

Bericht zu Sozialarbeit in Schulen

Sehr geehrter Herr Volkmann,

wir bitten Sie, folgenden Antrag der Koalitionsfraktionen und der CDU-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses einen Sachstandsbericht zum aktuellen Stand der Prüfungen der „Richtlinien zur Förderung von Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ im Sozialausschuss zu geben. Der Bildungsausschuss soll dazu geladen werden.

Begründung:


Der Jugendhilfeausschuss hat sich am 17.11.2022 mit folgendem Arbeitsauftrag befasst:

„Die Richtlinie zur Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis soll auf Aktualität und zukünftige nachhaltige Umsetzbarkeit geprüft werden sowie breit gedachte, neue Ansätze (z. B. zur Sozialraumorientierung) im Konzept Berücksichtigung finden. Dabei sollen die Bedarfe und Ressourcen der einzelnen Standorte individuell bedacht werden, genauso wie fachliche Inhalte der UBUS Berücksichtigung finden.“

Seit fast 20 Jahren fördert der Lahn-Dill-Kreis Angebote der Jugendhilfe zur Sozialarbeit an Schulen und hat zur Sicherung der Angebote zuletzt im Jahr 2019 die den Förderbetrag auf 27.500 € erhöht. Ziel der Prüfung und Fortschreibung ist die nachhaltige Sicherung des immer wichtiger werdenden Angebotes für die Kinder und Jugendlichen an den Schulen im Lahn-Dill-Kreis.



**Carsten
Braun**
Vorsitzender der
CDU-Fraktion im
Kreistag des Lahn-
Dill-Kreises



Cirsten Kunz
Vorsitzende der SPD-
Fraktion im Kreistag
des Lahn-Dill-Kreises



**Martina
Klement**
Vorsitzende der Fraktion
Bündnis90/Die Grünen,
im Kreistag des Lahn-
Dill-Kreises

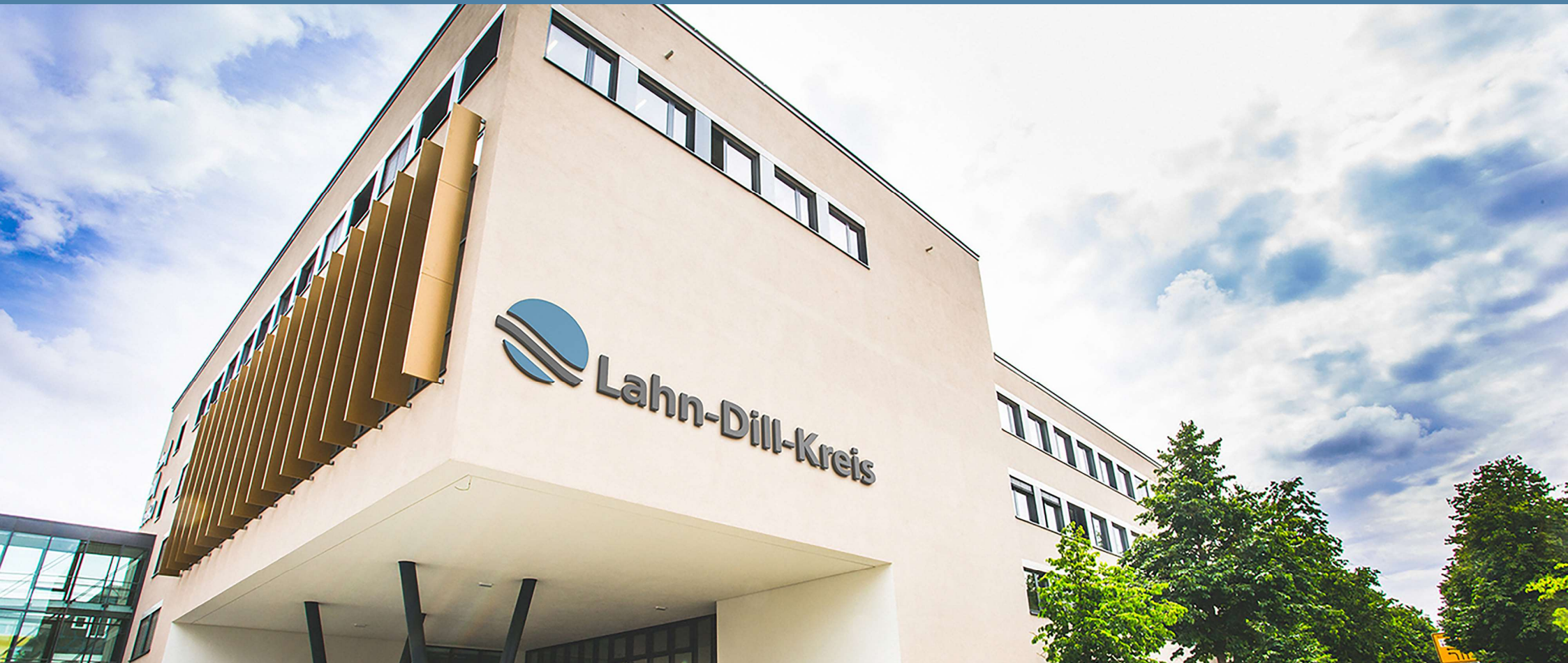


Jörg Ludwig
Vorsitzender der
FWG-Fraktion im
Kreistag des Lahn-
Dill-Kreises



**Dr. Matthias
Büger**
Vorsitzender der FDP-
Fraktion im Kreistag des
Lahn-Dill-Kreises

SaS und Sozialraumorientierte Arbeit (Arbeitsauftrag JHA)



Arbeitsauftrag des Jugendhilfeausschusses (17.11.22)

„Die Richtlinie zur Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis soll auf **Aktualität und zukünftige nachhaltige Umsetzbarkeit** geprüft werden sowie breit gedachte, neue Ansätze (z. B. zur **Sozialraumorientierung**) im Konzept Berücksichtigung finden. Dabei sollen die **Bedarfe und Ressourcen der einzelnen Standorte** individuell bedacht werden, genauso wie fachliche Inhalte der UBUS Berücksichtigung finden.“

Eckpunkte im aktuellen Konzept der SaS

Prinzipien

1. SaS ist ein Angebot der Jugendhilfe!
2. Beitrag der einzelnen Schulen
3. Gender- Mainstreaming
4. Sozialraumorientierung und Bezug zum Gemeinwesen
5. Nachhaltigkeit
6. Professionalität und Qualität muss gewährleistet sein

Merkmale

- Lebensweltorientierung
- Prozessorientierung
- Ressourcenorientierung
- Prinzip der Freiwilligkeit
- Kontinuität
- Gender- Mainstreaming

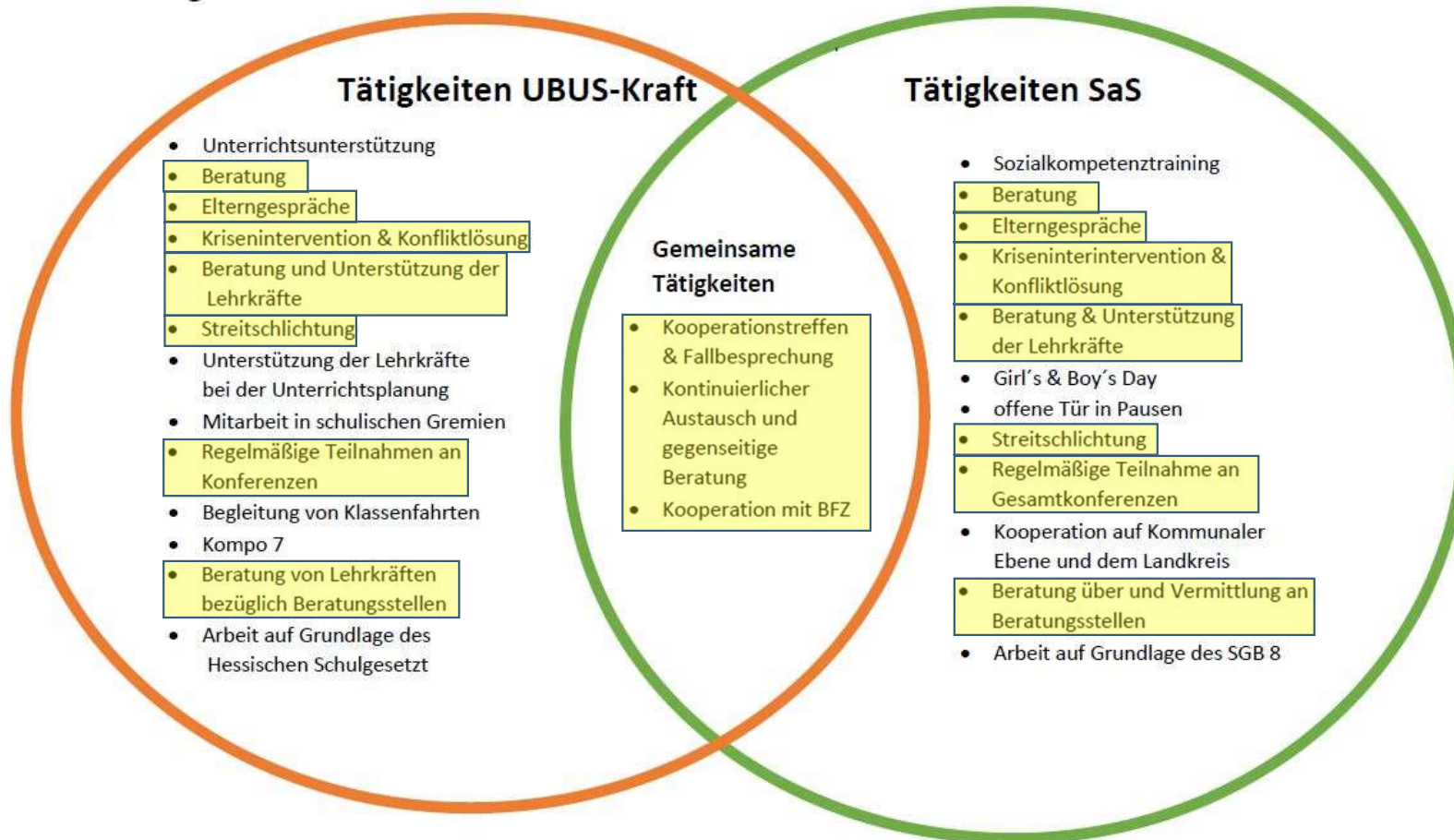
Zielformulierung der UAG

- Fortsetzung von SaS
 - Vermeidung von Doppelstrukturen (insb. von schulischen Angeboten)
 - Sehr bedarfsgerechte Angebotsgestaltung
 - Deutlichere Ausrichtung der Prinzipien SaS am Konzept SRO
 - Fachkraft soll ganzheitliche Ansprechperson sein und Präsenz an Orten im Sozialraum zeigen, wie
 - Schule
 - Orte/ Treffpunkte (aufsuchende Arbeit)
 - JuZ
 - ...

Ressourcen an den (beruflichen) Schulen

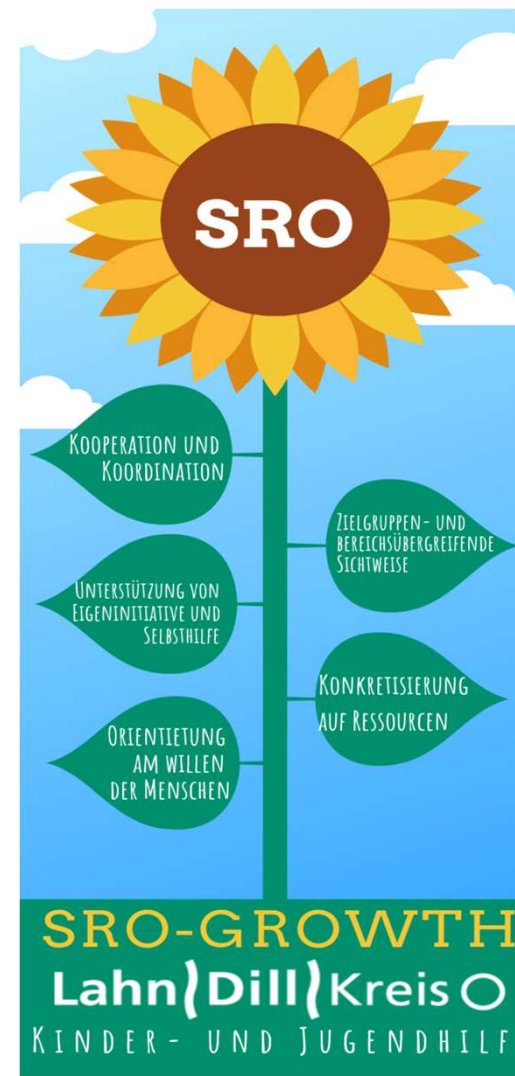
- SaS
- UBUS
- BFZ
- Berufsberatung/
-orientierung
- Trainingsraum
- Schulpsychologischer Dienst
- Schulseelsorge
- BüA
- InteA
- QuABB
- Beratungslehrkräfte
 - Medienschutz
 - Suchtprävention
 - Respekt Couch
 - Laufbahnberatung
 - Mediation

Tätigkeitsbereiche von SaS und UBUS

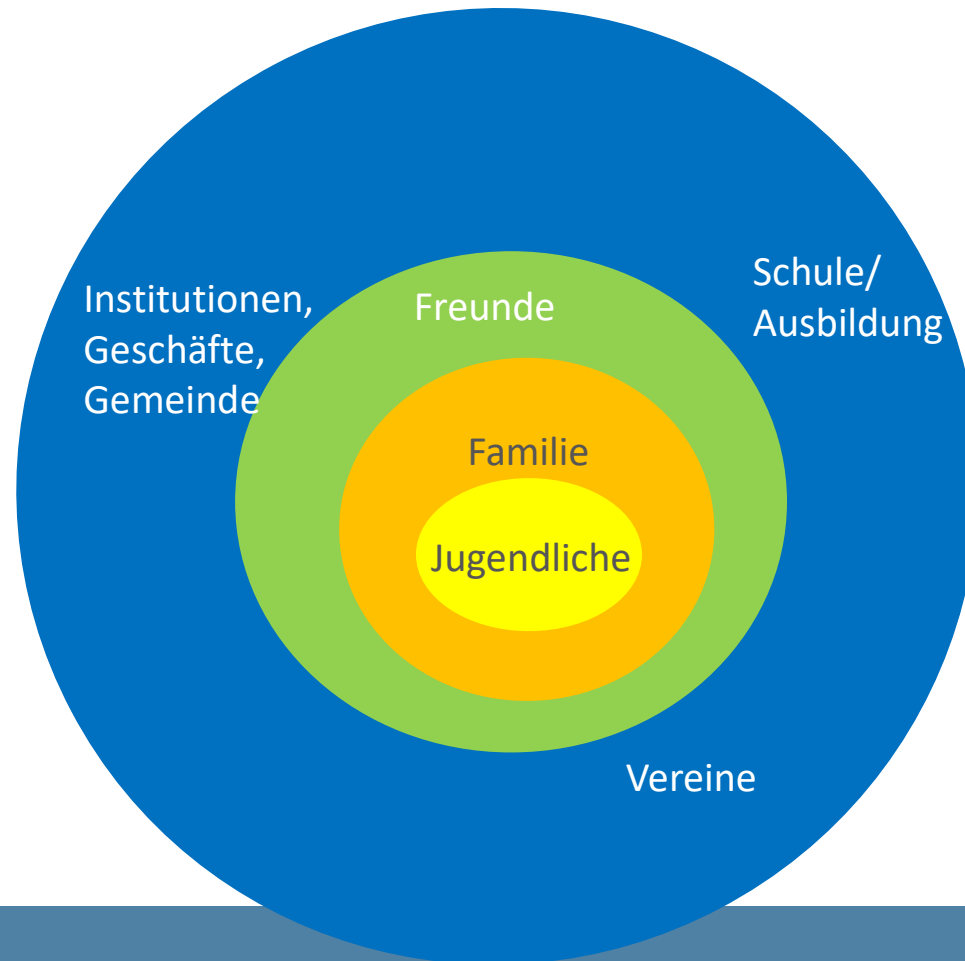


5 Prinzipien der Sozialraumorientierung

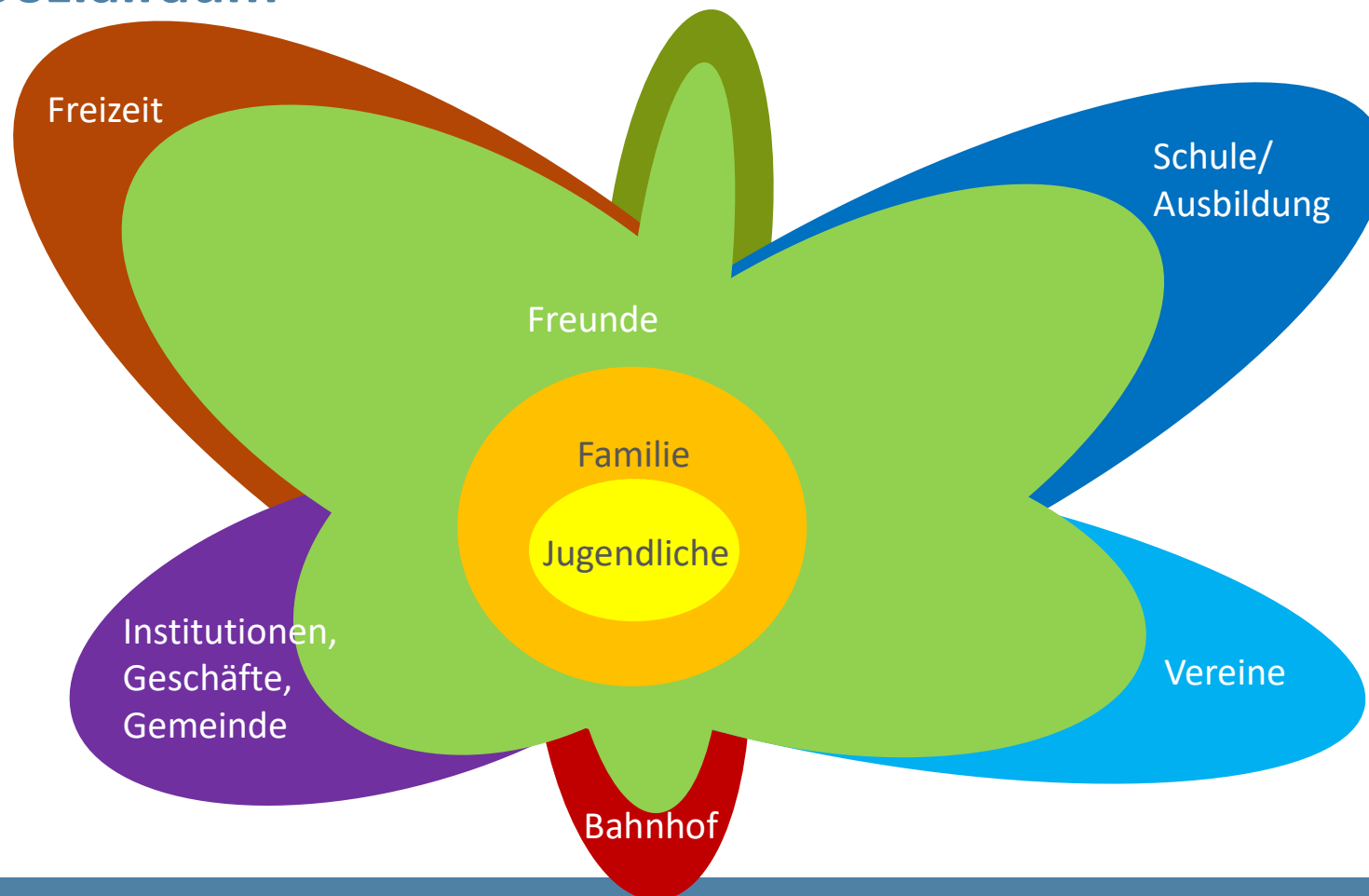
- Orientierung am Willen des Menschen
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Konzentration auf die Ressourcen
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
- Kooperation und Koordination



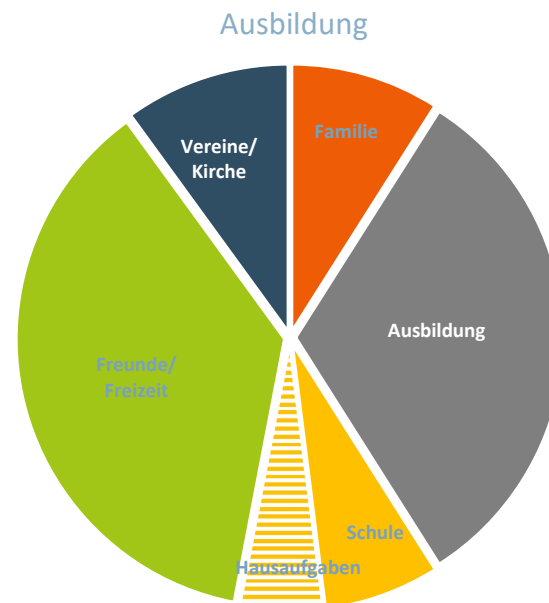
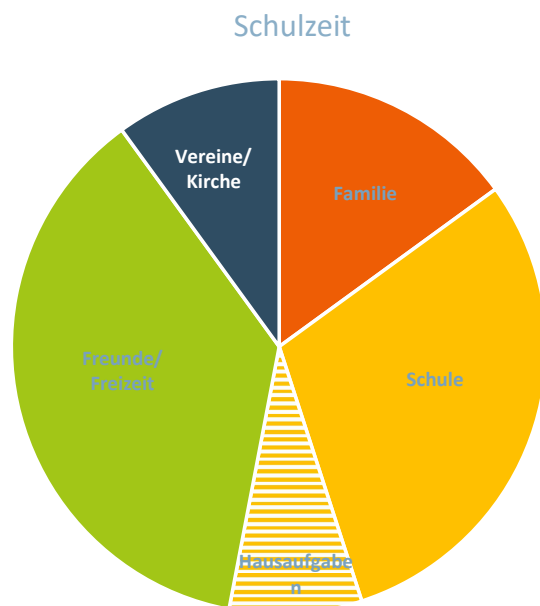
Sozialraum



Sozialraum



Alltag der Jugendlichen?



- Präsenz in so vielen Bereichen wie möglich
- Menschen früher und schneller erreichen.
- Dort „abholen“ wo sie sind.
- Unterstützen, wo Sie es wollen (und brauchen).

Vorteile durch eine Neukonzipierung

- „Wir wollen die Menschen noch früher und schneller erreichen“
(Motto Fortschreibung Planungsbericht SRO)
- Alle Menschen (Kinder, Jugendliche, Familien) haben innerhalb und außerhalb von Schule kontinuierliche Ansprechpartner im Sozialraum
- „SaS“ wird fortgesetzt und flexibler erbracht
- Die Jugendhilfe erhält ein niedrigschwelliges, kontinuierliches und bedarfsgerechtes Angebot für Kinder und Jugendliche an Schulen und im Sozialraum
- Übernahme von Versorgungsverantwortung im Sozialraum
- Gemeinsame Verantwortung von öffentlicher JH, Träger der freien JH und Kommunen

Ergebnisse der Klausurtagung des JHA (21.10.2023)

- Gutes soll bleiben/ Individualität der Standorte sollen mehr berücksichtigt werden
- Vernetzung im Sozialraum
- Digitale Räume denken
- Familie im Fokus / Jugendernst nehmen
- Kontinuität herstellen
- Feste Ansprechpartner

Weiteres Vorgehen

- Verwaltung erarbeitet einen Entwurf für eine neue Förderrichtlinie (diese werden im Fachausschuss diskutiert und im JHA eingebracht)
 - Inkl.
 - Leistungsvereinbarungen
 - Berichtswesen
 - Verwendungsnachweis
 - Förderungskonzept
- Regelmäßige, individuelle und sozialraumbezogene Qualitätsdialoge
 - Fachliche Begleitung und Steuerung durch die Abt. Kinder- und Jugendhilfe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Sozialarbeit an Schulen des Lahn-Dill-Kreises

Stand 10/2023

Nr.	Schule	Träger
1	Johannes-Gutenberg-Schule Ehringshausen	Stiftung kreuznacher diakonie
2	Schwingbachschule Rechtenbach/ Hüttenberg	Stiftung kreuznacher diakonie
3	Johann-von-Nassau Schule Dillenburg	Jugendwerk Dill e. V.
4	Holderbergschule Eschenburg	St. Elisabeth-Verein Marburg e.V.
5	Kirchbergschule Herborn	St. Elisabeth-Verein Marburg e.V.
6	Schule am Budenberg Haiger	kein Antrag für 2024
7	Alexander-von-Humboldt Schule Asslar	kein Antrag für 2024
8	Lahntalschule Lahнау	Caritasverband Wetzlar/ Lahn-Dill-Eder e. V.
9	Gesamtschule Solms	Caritasverband Wetzlar/ Lahn-Dill-Eder e. V.
10	Schule an der Brühlsbacher Warte Wetzlar	Trägerwechsel! Antrag der GWAB für 2024 liegt vor!
11	Johann-Heinrich-Alsted-Schule Mittenaar	Internationaler Bund Südwest gGmbH
12	Carl-Kellner-Schule Braunfels	Internationaler Bund Südwest gGmbH
13	Käthe-Kollwitz-Schule Wetzlar	GWAB mbH
14	Gewerbliche Schulen Dillenburg	GWAB mbH
15	Werner-von-Siemens Schule Wetzlar	GWAB mbH
16	Theodor-Heuss-Schule Wetzlar	GWAB mbH
17	Comeniuschule Herborn	GWAB mbH
18	Westerwaldschule Driedorf	Gemeinde Driedorf

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
15.11.2023	Gesundheit, Jugend und Soziales/ 41 Soziales und Integration	41.0/12

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Beschluss
Sozialausschuss	13.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO Neu

Betreff:

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration

1 BESCHLUSS

Die Leistung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration - in Höhe von bis zu **6,33 Mio. €** wird gemäß §100 Abs.1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs.1 HKO genehmigt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Keine.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen

Die Aufwendungen waren im Haushaltsjahr 2023 zu erbringen und fließen in das Jahresergebnis 2023 ein.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

Keine.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

2.5 Befristung der Regelung/en

Die Genehmigung betrifft das Haushaltsjahr 2023.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis

Keine.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine

3 BEGRÜNDUNG

Das Jahresergebnis der Abteilung 41 Soziales und Integration weist gegenüber dem Planergebnis 2023 eine Abweichung von bis zu **6,33 Mio. €** aus.

Diese begründet sich wie folgt:

Die Ergebnisverschlechterung resultiert insbesondere aus erheblich höheren Transferaufwendungen im Bereich der Grundsicherung im 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie aus weiterhin erhöhten Aufwendungen insbesondere für die Unterbringung von geflüchteten Menschen im Fachdienst Zuwanderung und Integration.

Im Bereich der Eingliederungshilfe besteht ein erhöhter Bedarf an Eingliederungshilfen an Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie der Sonderstatusstadt Wetzlar.

Der Grund für die höheren Transferaufwendungen in der stationären Hilfe zur Pflege liegt insbesondere in der Steigerung der Heimentgelte.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Bereich Zuwanderung und Integration sind abhängig von den Zuweisungszahlen und der Zusammensetzung der geflüchteten Personen aus dem Rechtskreis AsylbLG oder SGB II. Für Personen aus dem Rechtskreis Asyl wird monatlich pro Person eine Pauschalzahlung in Höhe von 985 € ausgelöst. Für Personen aus dem Rechtskreis SGB II wird bei Zuweisung ein sogenanntes Integrationsgeld in Höhe von 3.000 € einmalig an den Kreis ausgezahlt. Bisher wurden im Jahr 2023 2.230 Personen aufgenommen.

Die Aufwendungen für die Unterbringung sind durch die Notwendigkeit der Errichtung von Containerlösungen sowie Leichtbauhallen stark gestiegen. Auch die Notwendigkeit zusätzlicher Dienstleistungen wie Reinigungs- und Securitydienste erhöhen die Ausgaben.

Allein für das vierte Quartal 2023 wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt eine Prognose für 1.250 Personen übermittelt, das bedeutet eine wöchentliche Zuweisung von 93 Personen. Derzeit liegt diese mit ca. 80 Personen pro Woche etwas unter dieser Prognose. Die Notwendigkeit weiterer Großunterkünfte wurde anhand der bestehenden Risikoanalyse ermittelt.

Für diese Mehraufwendungen bedarf es gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer nachträglichen Genehmigung im Wege der Beschlussfassung entsprechender überplanmäßiger Leistungen. Die entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen waren zum Zeitpunkt der Planung unvorhersehbar und aufgrund ihres Charakters als Pflichtleistungen auch unabweisbar. Es besteht somit keine Entscheidungsalternative.

Die haushaltsrechtliche Deckung der verbleibenden Mehrkosten kann im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet werden. Das Planjahresergebnis des Lahn-Dill-Kreises kann also trotz Mehrbedarfs bei der Abteilung 41 eingehalten werden.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Jahr 2023 gelten die vorgenannten überplanmäßigen Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 3 HGO. Eine Zustimmung des Kreistages ist daher erforderlich. Es wird gebeten, den überplanmäßigen Aufwendungen zuzustimmen.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
16.11.2023	Gesundheit, Jugend und Soziales/ 32.5 Tagesbetreuung für Kinder	32.0 – Me/Ga13B_491/22AS32/ru (D2/313-23)

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Sozialausschuss	13.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO 10.06.01.02

Anlage(n):

1. Entwurf Satzung des Lahn-Dill-Kreises Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen nebst Anhang
2. Anhang zur Satzung
3. Synopse der Satzungsänderungen
4. Anhang 1 und 2 zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07.12.2020 (Status Quo)

Betreff:

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

1 BESCHLUSS

Der Lahn-Dill-Kreis beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung und der fachlichen Weiterentwicklung besteht zwingender Anpassungsbedarf. Ebenso ist eine Anpassung der laufenden Geldleistung im Sinne einer leistungsgerechten Ausgestaltung notwendig. Ferner hat das Bundesministerium der Finanzen für den steuerlichen Veranlagungszeitraum ab 2023 die Betriebskostenpauschale (Sachaufwand i.S. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) von bislang 300 Euro auf 400 Euro/je Kind erhöht. Um die Landesförderung nach § 32 a und insbesondere auch nach § 32 a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zukünftig beantragen zu können, ist dies über eine Satzungsänderung abzubilden.

Ein Verzicht auf Anpassung der Elternbeiträge wäre möglich. Jedoch sollen gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung „Förderung Kindertagespflege“ die Kostenbeiträge der Eltern den Durchschnittswerten der

Kostenbeiträge der Eltern in den Tageseinrichtungen der Kommunen entsprechen. Danach ist die untergeordnete Anpassung nun erforderlich.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Ausgaben der Transferaufwendungen (laufende Geldleistung) sind entsprechend bereits für den Doppelhaushalt 2024/2025 aufgeplant. Der Haushaltsansatz geht von geplant 3,5 Mio. (2024) und 3,7 Mio. (2025) Euro aus.

Zum Vergleich: für das Jahr 2022 wurde für die laufende Geldleistung ein Betrag von 2.095.402 € verausgabt, für das Jahr 2023 ergibt die Hochrechnung einen Betrag von ca. 2.515.000 €.

Die Erlöse aus den elterlichen Kostenbeiträgen werden mit ca. 310.000 €/a erwartet, es ergibt sich eine geringfügige Erhöhung um ca. 5.000 Euro.

Neben den elterlichen Kostenbeiträgen erhält der Lahn-Dill-Kreis nach § 32 a Abs. 2 HKJGB eine Landesförderung, welche entsprechend § 32a Abs. 4 Satz 2 HKJGB auf die laufende Geldleistung angerechnet werden kann und wird. Für das Jahr 2023 hat der Lahn-Dill-Kreis Landesförderung in Höhe von 678.900 € erhalten, eine ähnliche Größenordnung wird für das Folgejahr erwartet.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf wird weiterhin verbessert, das lokale Bündnis für Familien gestärkt.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

Keine, die Änderungen werden ab 01.01.2024 wirksam.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Vermeidung von Abwanderungen.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

keine

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Handlungsbedarf

Der Lahn-Dill-Kreis regelt die Förderung der Kindertagespflege mit den Fördervoraussetzungen, der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen sowie die Kostenbeiträge der Eltern durch Satzung. Zuletzt erfolgte eine Anpassung der Satzung im Jahr 2020.

Derzeit gehören dem Netzwerk „Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis“ 102 Tagesmütter und -väter an. Davon sind aktuell 70 Personen tätig (63 selbstständig, 7 in Anstellung bei einem Träger bzw. in betrieblicher Großtagespflege), 12 Personen befinden sich in der Qualifizierungsphase und 20 Personen pausieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Satzung und insbesondere Anpassung der laufenden Geldleistung sind unter dem Aspekt, das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis in Anbetracht zunehmenden Mangels an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen weiter zu stabilisieren und das Tätigkeitsfeld attraktiver zu machen, sehr

bedeutsam. Gerade die Anpassung der laufenden Geldleistung an die tariflichen Regelungen der Erziehungskräfte in Kindertageseinrichtungen soll dem dienen.

3.2 Änderungen der Satzung

Folgende wesentliche Änderungen sind in die Neufassung der Satzung eingeflossen.

➤ **Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen**

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus

- Anerkennung Förderleistungen
- Abgeltung Sachaufwand
- Anteilige Erstattung von Aufwendungen für Altersvorsorge, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits im Jahre 2018 mit der Frage der Höhe der laufenden Geldleistung, den die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII für ihre Betreuungsleistung erhält, befasst. Im Rahmen der Festsetzung des Betrages für die „Anerkennung der Förderleistung“, die leistungsgerecht auszugestalten ist, sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Das Gericht hat festgehalten, dass der Träger bei Ausgestaltung der öffentlichen Jugendhilfe über einen Beurteilungsspielraum verfügt, jedoch den Anerkennungsbetrag nachvollziehbar herleiten muss.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der in der Rechtsprechung aufgezeigten Kriterien sind in die Festsetzung der laufenden Geldleistung folgende Aspekte eingeflossen:

- Tarifentgelte, insbesondere auch der Sozialarbeitertarif nach TVöD;
- Tarifliche Regelungen zur wöchentlichen Arbeitszeit, Urlaub etc.;
- Fortbildungstage;
- Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung;
- Besonderheiten im Einzelfall, wie nächtliche Arbeitszeiten, Eingewöhnungszeiten und besonderer pädagogischer Förderbedarf.

Daraus ergibt sich eine Anpassung der laufenden monatlichen Geldleistung für die Kindertagespflegeperson, die nach

- den Betreuungszeitstufen (durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche);
- Status: selbstständige oder angestellte Kindertagespflegeperson und
- Vorhandensein der Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) differenziert.

Die neuen Beträge für die laufende Geldleistung ergeben sich aus dem Anhang, Teil 1 zur Satzung.

Beispielhaft stellt sich die Anpassung für einzelne Fallgestaltungen wie folgt im Vergleich alt – neu dar:

	Betreuungsumfang 10 – 15 Stunden pro Woche (€ pro Kind/Monat)		Betreuungsumfang 25-30 Stunden pro Woche (€ pro Kind/Monat)		Betreuungsstunden 40 bis 45 pro Woche (€ pro Kind/Monat)	
	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024
Monatspauschale für selbstständige Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung nach QHB einschließlich	320 €	400 €	705 €	855 €	1.060 €	1.310 €

Sachaufwand						
Monatspauschale für selbstständige Kindertagespflegepersonen mit Qualifizierung nach QHB eines Sachaufwand	335 €	410 €	730 €	890 €	1.105 €	1.360 €

Insgesamt steigen gegenüber der letzten Anpassung zum 1. Januar 2021 die Monatspauschalen des Anhangs Teil 1.1 dabei je nach Fallgestaltung durchschnittlich um ca. 19 bis 24 %.

Ein weiterer Bestandteil der laufenden Geldleistung ist die Pauschale für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegepersonen, der pauschaliert werden kann, aber unter Berücksichtigung der typischerweise im Rahmen der Kindertagesbetreuung anfallenden Betriebskosten und ortsangemessen zu ermitteln ist. Es erfolgt eine Orientierung an der steuerfreien Betriebskostenpauschale ab 01.01.2023. Diese wurde von 300 € auf 400 € je Kind, bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden, angepasst.

In diesem Zuge wurden auch die Pauschalen für vertretende Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der besonderen Beziehungs- und Bindungsanbahnungen und die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes angepasst.

➤ **Berücksichtigung von Ausfallzeiten**

Eine besondere Rechtsproblematik ergibt sich aus der Frage, wie mit Ausfallzeiten des Kindes oder der Kindertagespflegeperson umgegangen wird.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat in einem noch anhängigen Verfahren eine Regelung, die Fehlzeiten des Kindes zu Lasten der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen, bisher kritisch betrachtet. Die Neuregelung greift dies auf und sieht vor, dass Ausfallzeiten des Kindes bis zu 30 Tagen sowie nachgewiesene Krankheitstage den Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die laufende Geldleistung nicht berühren.

Der Lahn-Dill-Kreis muss bei längeren Ausfallzeiten ggf. durch Einstellung der Förderleistung reagieren.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Urlaub oder Krankheit bleiben in Orientierung an eine leistungsgerechte Förderung bis zu 30 Tagen, zuzüglich 2 Tage nachgewiesene Fortbildung, unberücksichtigt. Die Fehlkontingente werden am Jahresende kumuliert, so dass maximal eine Fortzahlung der laufenden Leistung über 62 Tage erfolgt.

➤ **Förderung der Fortbildung**

Seit dem Jahr 2022 bietet der Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder jährlich eine dreitägige Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan mit großer Akzeptanz der tätigen Kindertagespflegepersonen an.

Sofern der Lahn-Dill-Kreis auf Grundlage seiner Satzung wegen der Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung im Rahmen der Festsetzung der laufenden Geldleistungen leistet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 € durch das Land Hessen gewährt. Mit der aktuellen Satzungsanpassung wird die Voraussetzung zur Generierung der Landesförderung geschaffen.

➤ **Sprecherfunktion**

In der Satzung verankert ist nunmehr die Sprecherfunktion. Die Kindertagespflegepersonen können eine Sprecherin/einen Sprecher sowie die Stellvertretung bestimmen. Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und in anderen Fachgremien teil, in denen sie die Belange der Kindertagespflegepersonen vertritt. Sie steht den Kindertagespflegepersonen neben der Fachabteilung des Kreises auch als Ansprechperson zur Verfügung.

➤ **Kostenbeiträge der Eltern**

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber gewünschten Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden die aktuellen Durchschnittswerte der elterlichen Kostenbeiträge in den Tageseinrichtungen der Kommune ermittelt. Daraus ergibt sich eine Anpassung des monatlichen Pauschalbetrages in den Betreuungsstufen 8 und 9 für die Eltern, für die übrigen Betreuungsstufen ist keine Anpassung notwendig.

➤ **Redaktionelle Anpassung**

Durch die Änderung des SGB VIII 2021 wurde der Begriff „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt. Dies wurde neben weiteren sprachlichen Klarstellungen in der Satzung durchgängig angepasst.

Die Neufassung der Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt werden.

Sie bildet eine notwendige Grundlage zur Stabilisierung des Angebots in der Kindertagesbetreuung und Schaffung angemessener Bedingungen für die Tagespflegepersonen.

Zum Vergleich der neuen Beträge für die laufende Geldleistung und die elterlichen Kostenbeiträge ist als Anlage 3 der Stand der Beträge, wie sie derzeit gültig sind, beigefügt.

gez.: Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

**Entwurf: Satzung
des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege
und Erhebung von Kostenbeiträgen**

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2724; 2023 I Nr. 19) und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am ... die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des Lahn-Dill-Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den §§ 85, 86 SGB VIII. Das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als weiteres Angebot zu den Tageseinrichtungen bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach Maßgabe des § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/ dem alleinerziehenden Elternteil/den Erziehungsberechtigten benannt wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer angemessenen laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (3) Neben dem Lahn-Dill-Kreis fördert das Land Hessen durch jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung die Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB). Die vom Land Hessen bereitgestellten Pauschalen setzen voraus, dass die Kindertagespflegepersonen die in § 32a Abs. 3 HKJGB genannten Voraussetzungen erfüllen und sind in den vom Lahn-Dill-Kreis nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII festgesetzten Beträgen zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson enthalten.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) In Kindertagespflege gefördert werden Kinder, für die Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII besteht. Art und Umfang auf Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, differenziert nach den gesetzlich vorgesehenen Altersstufen.

Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kann nachweislich keine direkte Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Eine Bescheinigung der Wohnortkommune, dass trotz zeitgerechter Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder keine entsprechende Aufnahme möglich war, ist vorzulegen.

- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung. Zur Eingewöhnung kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Kalendermonat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz wird als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis angerechnet.

Die Eingewöhnungsphase wird für maximal einen Monat im Umfang des sich daran anschließenden Förderumfanges gefördert.

Zeitlich ergänzende Betreuung in Kindertagespflege setzt voraus, dass das Kind neben der Betreuung eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Eltern/das alleinerziehende Elternteil/die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

- (3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser ist Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegeperson.

§ 3

Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung.
Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst
- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII;
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Der Kreisausschuss kann darüber hinaus im Einzelfall nachgewiesene Kosten einer Krankentagegeldversicherung anteilig berücksichtigen.
- (2) Die laufenden Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) (Sachaufwand und Anerkennung Förderleistung) werden in pauschalierter Form gewährt.

- (3) Die Pauschale gemäß Abs. 2 setzt sich zusammen aus
- dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder);
 - der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes;
 - dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB.

Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB ist in der zu zahlenden pauschalierten laufenden Geldleistung enthalten, es findet eine Anrechnung des Betrages auf den vom Lahn-Dill-Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson statt.

- (4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Kindertagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, etc.) abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt.

Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie die Betreuung am Wochenende und an Feiertagen werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.

- (5) Bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf eines betreuten Kindes kann die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung stellen und ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf erklären. Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.
- (6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson werden gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Betreuungsmöglichkeiten durch vertretende Kindertagespflegepersonen bereitgestellt. Die vertretende Kindertagespflegeperson erhält eine pauschalierte laufende Geldleistung, die die Bindungsanbahnung und regelmäßige Beziehungspflege berücksichtigt.
- (7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Kindertagespflegeperson, das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang sowie einen wirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung voraus.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise für die Leistungen nach Abs. 1c) und d) und des monatlichen Betreuungsnachweises gezahlt. Die Zahlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang der vorgenannten Nachweise fällig.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag bei dem Lahn-Dill-Kreis eingeht und die Fördervoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung vorliegen.

- (8) Sofern Kindertagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Qualitätspauschale sowie eine

durch den Lahn-Dill-Kreis zusätzlich gewährte Anerkennungspauschale je betreutem Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Die Auszahlung der Qualitäts- sowie Anerkennungspauschale erfolgt zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres.

- (9) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs.1 bis 3, 6 und 8 sind in Anhang Teil 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.

§ 4

Nachweise, Ausfallzeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellten Betreuungsnachweis ausgefüllt ein. Dieser enthält insbesondere die tatsächlich geleistete Betreuungszeitstufe sowie Ausfalltage der Kindertagespflegeperson oder des Kindes.

Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.

- (2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit. Nachgewiesene krankheitsbedingte Abwesenheitstage des Kindes werden bei den Ausfallzeiten nicht berücksichtigt und zählen nicht als Fehltage.

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung unterjährig, wird die Anzahl der Betreuungstage anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen/Woche, 2,5 Betreuungsfehltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (3) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen werden die Fehltage der Kindertagespflegeperson anteilig ermittelt.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für die Betreuung eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres, wird die Anzahl der Fehltage pro Kind anteilig berechnet. Hierbei werden auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen/Woche für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Ausfalltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (4) Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten entweder des Kindes oder der Kindertagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 2 oder 3 werden jeweils zusammengerechnet.
- (5) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung von der Kindertagespflegeperson mitzuteilenden, nach § 4 Abs. 2 S. 1 zu berücksichtigenden Fehlzeiten des Kindes und der Kindertagespflegeperson werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres addiert. Soweit eine Überschreitung der Summe der Fehltage nach § 4 Abs. 2 und 3 festgestellt wird und dadurch eine Überzahlung der laufenden Geldleistung vorliegt, wird diese mit nachfolgenden Geldleistungen verrechnet.

Endet die Betreuung unterjährig oder wird sie nicht über den 31.12. eines Kalenderjahres fortgeführt, erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Förderung.

§ 5 Kostenbeiträge der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Im Lahn-Dill-Kreis erfolgt die Staffelung nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes (§ 90 Abs. 3 S. 2, 3. Alt. SGB VIII). Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich am Durchschnittswert der Kostenbeiträge der Tageseinrichtungen der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und wird laufend, in der Regel jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Sie ergibt sich aus Anhang Teil 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, bei Veränderung der vorgenannten Durchschnittswerte eine Anpassung der Höhe der Kostenbeiträge vorzunehmen.

- (3) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gewährt wird oder weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung kostenbeitragspflichtig besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig kostenbeitragspflichtig in der Kindertagespflege betreut wird, um 50 %.
- (4) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlen. Betreuungsfehlzeiten gemäß § 4 Abs. 2 und 3 berühren die Kostenbeitragspflicht nicht, wenn für diese Zeiten laufende Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1, 4 und 5 gewährt wird.
- (5) Erfolgt eine Kürzung der laufenden Geldleistung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung, wird der Kostenbeitrag anteilig der kostenbeitragspflichtigen Person bzw. den kostenbeitragspflichtigen Personen erstattet.
- (6) Ist eine Belastung durch den Kostenbeitrag in voller oder anteiliger Höhe den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten, ist der Kostenbeitrag auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise zu erlassen.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge insbesondere dann, wenn die Eltern oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3

des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen bzw. bezieht oder wenn die Eltern Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Sprecherin und Sprecher der Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die durch den Lahn-Dill-Kreis als zuständiges Jugendamt ausgestellt wurde, wählen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der Kindertagespflegepersonen im Lahn-Dill-Kreis und nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss beratend teil.

Die Sprecherfunktion bildet eine Koordinierungs- und Schnittstelle zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Kindertagespflegepersonen und wirkt an der Weiterentwicklung des Netzwerkes Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises mit.

- (3) Die Wahrnehmung der Sprecherfunktion erfolgt ehrenamtlich.

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises findet entsprechend Anwendung.

Es kann, soweit in Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis an Sitzungen oder Qualitätszirkeln teilgenommen wird, im Übrigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1b) der Entschädigungssatzung gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die bisher gültige Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 7. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

Anhang: Teil 1 (Laufende Geldleistung, Pauschalen) und Teil 2 (Kostenbeiträge)

Anhang zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2024)

Teil 1

1.1 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen, die keine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8 *	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	155	275	400	550	700	855	1005	1190	1310	1465
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	105	185	270	370	470	575	675	800	880	985

1.2 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von wenigstens 300 Unterrichtseinheiten besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8 *	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	160	285	410	570	730	890	1045	1235	1360	1520
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	110	195	280	390	500	605	715	845	930	1040

* Entsprechend § 2 Abs. 2, 3. Unterabsatz der Satzung

Die Förderung für in Festanstellung beschäftigte Kindertagespflegepersonen wird mit den Trägern/Arbeitgebern in gesonderten Vereinbarungen analog § 78a SGB VIII festgelegt.

1.3 Pauschalen für vertretende Kindertagespflegepersonen zur Bindungs- und Beziehungsanbahnung (wenigstens 3 Stunden wöchentlich)

Monatspauschale (in Euro)	180
---------------------------	-----

1.4 Jährliche Qualitätspauschale aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 32 a Abs. 2 HKJGB (BEP-Pauschale) entsprechend § 3 Abs. 8 der Satzung

Landesförderung (in Euro)	100
Anerkennungsbetrag des Lahn-Dill-Kreises (in Euro)	30

Teil 2**Kostenbeiträge**

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8 *	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatlicher Pauschalbetrag (in Euro)	40	55	75	100	125	155	180	205	235	290

* Entsprechend § 2 Abs. 2, 3. Unterabsatz der Satzung

Synopse zu wesentlichen Änderungen
„Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen“

Hinweis: Mit Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkegesetz – KJSG) wurde im Sozialgesetzbuch Acht aus der „Tagespflegeperson“ die „Kindertagespflegeperson“. Soweit sich eine Änderung in der Satzung nur auf redaktionelle Änderungen, insbesondere auf die Bezeichnung „Kindertagespflegeperson“ bezieht, sind diese nicht gesondert in der Synopse aufgeführt.

<p style="text-align: center;">Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen <i>(derzeit gültige Fassung vom 07.12.2020)</i></p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen <i>(Vorschlag neue Fassung)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) In Kindertagespflege gefördert ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Zur Bestimmung von Art und Umfang des individuellen Bedarfes erlässt der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Ausführungsrichtlinien.</p> <p>(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus in den in § 43 Abs. 1 SGB VIII geregelten Fallgestaltungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) In Kindertagespflege gefördert werden ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt ...</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>(S. 6 gestrichen)</i></p> <p>(2) <i>(S. 1 und 2 in Abs. 3 verschoben)</i></p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.</p>

Der Kreisausschuss kann unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze altersgerecht Höchstgrenzen für den Umfang der täglichen und wöchentlichen Betreuung festlegen.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Tagespflegeperson nachzuweisen.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen

(S. 4 gestrichen)

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung. Zur Eingewöhnung kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Kalendermonat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz wird als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis angerechnet.

Die Eingewöhnungsphase wird für maximal einen Monat im Umfang des sich daran anschließenden Förderumfanges gefördert.

Zeitlich ergänzende Betreuung in Kindertagespflege setzt voraus, dass das Kind neben der Betreuung eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Eltern/das alleinerziehende Elternteil/die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der

<p>Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson nachzuweisen.</p>	<p>Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser ist Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegeperson.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Laufende Geldleistung für Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst ...</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung gemäß ...</p> <p>(3) Die Pauschale gemäß Abs.2 setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder); • der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes (gemäß bundesweit steuerlich festgelegter Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen); • dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB. <p>Der weiterzuleitende Betrag ...</p> <p>(4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Tagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Reinigung etc.) abgegolten.</p> <p>Der Tagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst ...</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung gemäß ...</p> <p>(3) Die Pauschale gemäß Abs.2 setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder); • der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes • dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB. <p>Der weiterzuleitende Betrag ...</p> <p>(4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Kindertagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, etc.) abgegolten.</p> <p>Der Kindertagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt.</p>

<p>Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Eingewöhnungszeiten oder besonderer pädagogischer Förderbedarf des Kindes sowie Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.</p> <p>(5) Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ...</p> <p>(6) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs.1 bis 5 sind in Anhang 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.</p> <p>(7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Tagespflegeperson sowie das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang voraus.</p> <p>Die Leistung wird monatlich ...</p> <p>Die laufende Geldleistung wird ...</p>	<p>Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie die Betreuung am Wochenende und an Feiertagen werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.</p> <p>(5) Bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf eines betreuten Kindes kann die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung stellen und ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf erklären. Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.</p> <p>(6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ...</p> <p>(entfällt; Neuregelung in Abs. 9)</p> <p>(7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Kindertagespflegeperson, das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang sowie einen wirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung voraus.</p> <p>Die Leistung wird monatlich ...</p> <p>Die laufende Geldleistung wird ...</p>
---	---

	<p>(8) Sofern Kindertagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Qualitätspauschale sowie eine durch den Lahn-Dill-Kreis zusätzlich gewährte Anerkennungspauschale je betreutem Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Die Auszahlung der Qualitäts- sowie Anerkennungspauschale erfolgt zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(9) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs. 1 bis 3, 6 und 8 sind in Anhang Teil 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Nachweise, Ausfallzeiten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den Betreuungsnachweis ein. Dieser hat die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegeperson oder des Kindes sicherzustellen.</p> <p>Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Nachweise, Ausfallzeiten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellten Betreuungsnachweis ausgefüllt ein. Dieser enthält insbesondere die tatsächlich geleistete Betreuungsstunden sowie die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson oder des Kindes sicherzustellen.</p> <p>Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.</p>

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt. Mehrere Unterbrechungszeiträume im Kalenderjahr werden zusammengerechnet.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung ...

- (3) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung im Rahmen des § 3 Abs.4 Satz 2 oder aus sonstigen von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltag pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen...

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für...

- (4) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung mitzuteilenden Fehlzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson werden, soweit es zu einer Überzahlung der laufenden Geldleistung gekommen ist, mit der nächsten fälligen monatlichen Abrechnung der Betreuungsleistung verrechnet.

Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten Kindes entweder des Kindes oder der Tagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 3 oder 4 werden jeweils zusammengerechnet.

Nachgewiesene krankheitsbedingte Abwesenheitstage des Kindes werden bei den Ausfallzeiten nicht berücksichtigt und zählen nicht als Fehltage.

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tage werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt. (entfällt, Neuregelung in Abs. 4)

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung...

- (3) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltag pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. § 3 Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen...

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für...

- (4) (S. 1 entfällt; Neuregelung in Abs. 5)

Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten des Kindes entweder des Kindes oder der Kindertagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 2 oder 3 werden jeweils zusammengerechnet.

	<p>(5) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung von der Kindertagespflegeperson mitzuteilenden, die nach § 4 Abs. 2 S. 1 zu berücksichtigenden Fehlzeiten des Kindes und der Kindertagespflegeperson werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres addiert. Soweit eine Überschreitung der Summe der Fehlitage nach § 4 Abs. 2 und 3 festgestellt wird und dadurch eine Überzahlung der laufenden Geldleistung vorliegt, wird diese mit den nachfolgenden Geldleistungen verrechnet.</p> <p>Endet die Betreuung unterjährig oder wird sie nicht über den 31.12. eines Kalenderjahres fortgeführt, erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Förderung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Sprecherin und Sprecher der Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die durch den Lahn-Dill-Kreis als zuständiges Jugendamt ausgestellt wurde, wählen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der Kindertagespflegepersonen im Lahn-Dill-Kreis und nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss beratend teil.</p> <p>Die Sprecherfunktion bildet eine Koordinierungs- und Schnittstelle zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Kindertagespflegepersonen und wirkt an der Weiterentwicklung des Netzwerkes Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises mit.</p> <p>(3) Die Wahrnehmung der Sprecherfunktion erfolgt ehrenamtlich.</p> <p>Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises findet entsprechend Anwendung.</p>

	<p>Es kann, soweit in Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis an Sitzungen oder Qualitätszirkeln teilgenommen wird, im Übrigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1b) der Entschädigungssatzung gewährt werden.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung vom 9. Dezember 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017 tritt zum Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die bisher gültige Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07. Dezember 2020 außer Kraft.</p>

Anlage 3 (Status quo)

Anhang 1 zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen, gültig ab 1. Januar 2021

1.1 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen, die keine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Tagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	125	220	320	440	565	705	815	960	1.060	1.180
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Tagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	85	155	220	310	395	480	565	665	735	820

1.2 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von wenigstens 300 Unterrichtseinheiten besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Tagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	130	230	335	460	590	730	850	1.000	1.105	1.230
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Tagespflegerinnen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	95	165	240	325	420	510	600	710	780	875

1.3 Pauschalen für vertretende Tagespflegepersonen zur Bindungs- und Beziehungsanbahnung (3 Stunden wöchentlich)

Monatspauschale (in Euro)	85
Je Kind, für welches nach § 3 der Satzung eine laufende Geldleistung gewährt wird (in Euro)	15

Anhang 2 der Satzung Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises (gültig ab 1. Januar 2023); Kostenbeiträge

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatlicher Pauschalbetrag (in Euro)	40	55	75	100	125	155	180	205	220	250

Sozialausschuss am 13. Dezember 2023



TOP 3:

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

Anlass der Satzungsänderung

- Fortlaufende Entwicklung der Rechtsprechung und fachliche Weiterentwicklung im Sinne einer Angleichung zur Betreuung in Krippengruppen
- Anpassung der laufenden Geldleistung
- Erhöhung der Betriebskostenpauschale durch das Bundesministerium der Finanzen
- Jährliche Überprüfung der Angemessenheit der elterlichen Kostenbeiträge

Änderungen Satzung

- Gewährung eines Erhöhungsbetrages bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf
- Gewährung einer Landesförderung gemäß § 32 a Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für Fortbildungsangebote nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) erfolgt nur bei entsprechender Satzungsregelung

Änderungen Satzung

- Neuregelung der krankheitsbedingten Abwesenheitstage des Betreuungskindes
- Regelungen zur Sprecherinnen/Sprecher-Wahl als gewähltes Vertretungsorgan der Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Lahn-Dill-Kreises
- Umsetzung der gesetzlichen Klarstellung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ in **„Kindertagespflegeperson“**

Änderungen Anhang

- Anpassung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf die „leistungsgerechte Ausgestaltung“ (§ 23 SGB VIII)
- Anpassung der Sachkostenpauschale von 300 Euro auf 400 Euro/je betreutem Kind bei der Wochenbetreuungszeit von 40 Stunden

Anhang Teil 1, unverändert seit 01.01.2021

Erhöhung der Pauschalen

- abhängig vom Qualifizierungsstand (160 oder 300 Unterrichtseinheiten) und der Form der Betreuung (im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern)
 - wenigstens 18,5 %, höchstens 24 %
- für Vertretungen im Rahmen der Bindungs- und Beziehungsanbahnung um 13 %

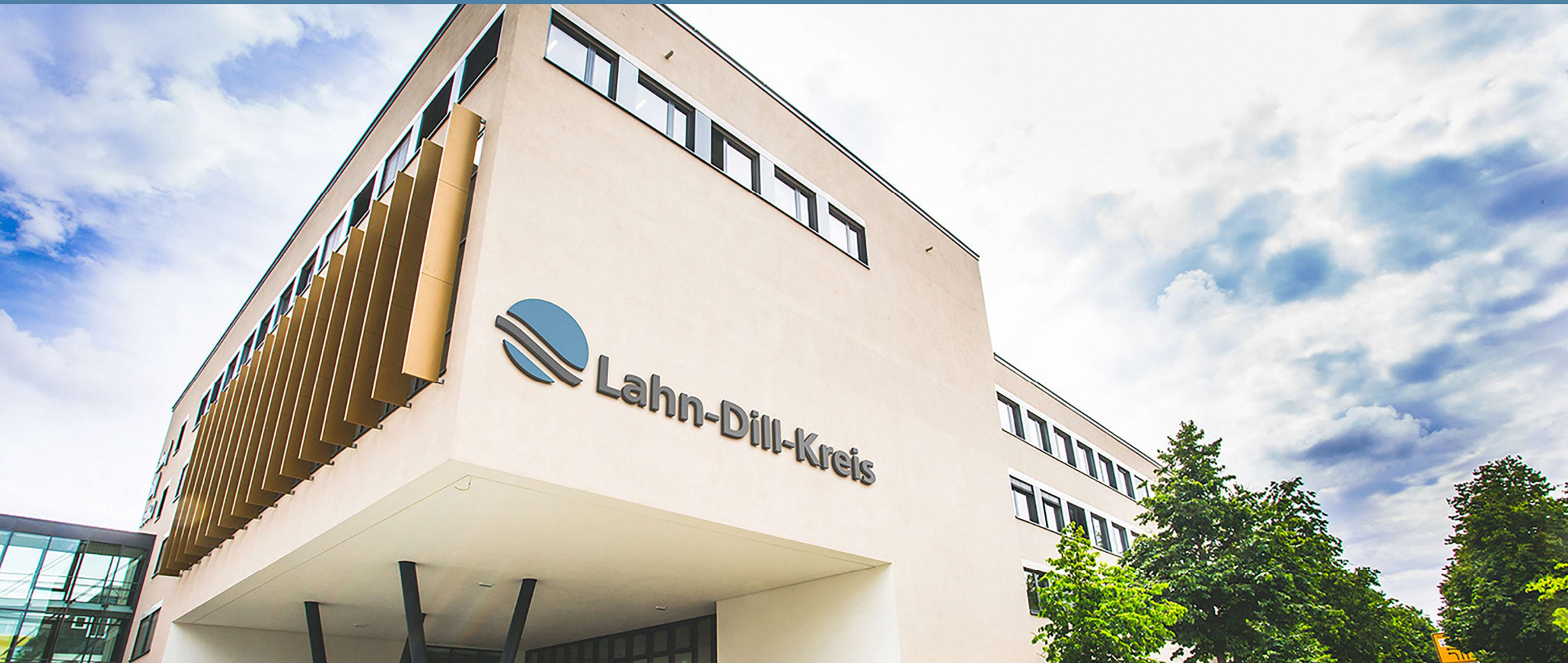
Anhang Teil 2, letzte Anpassung zum 01.01.2023

- Umsetzung § 5 Abs. 2 der Satzung
 - Die elterlichen Kostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen des LDK haben sich hinsichtlich der Betreuungszeiten ab 40 Wochenstunden in 2023 so verändert, dass eine Anpassung vorzunehmen ist. Diese beträgt **6 bzw. 16 %**. Geringe Betreuungsumfänge (8 - 39 Wochenstunden) bleiben aufgrund der erfolgten Überprüfung davon unberührt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Pimp your Town (Auswertung und Ausblick)

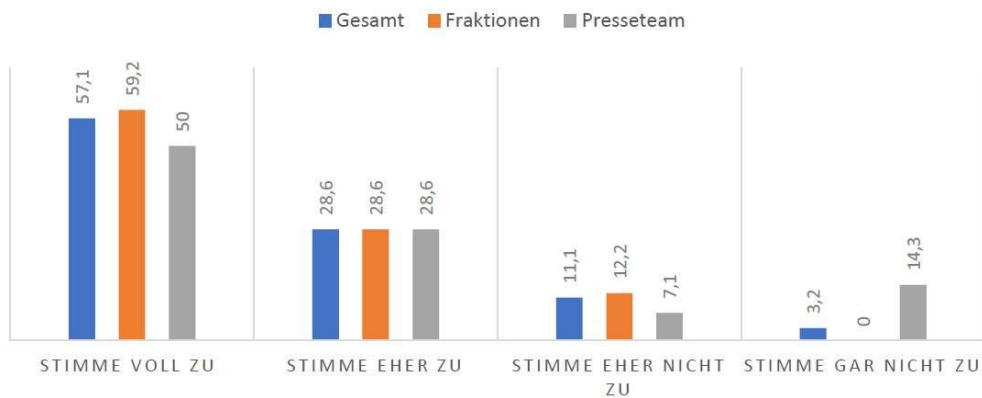


Rückblick

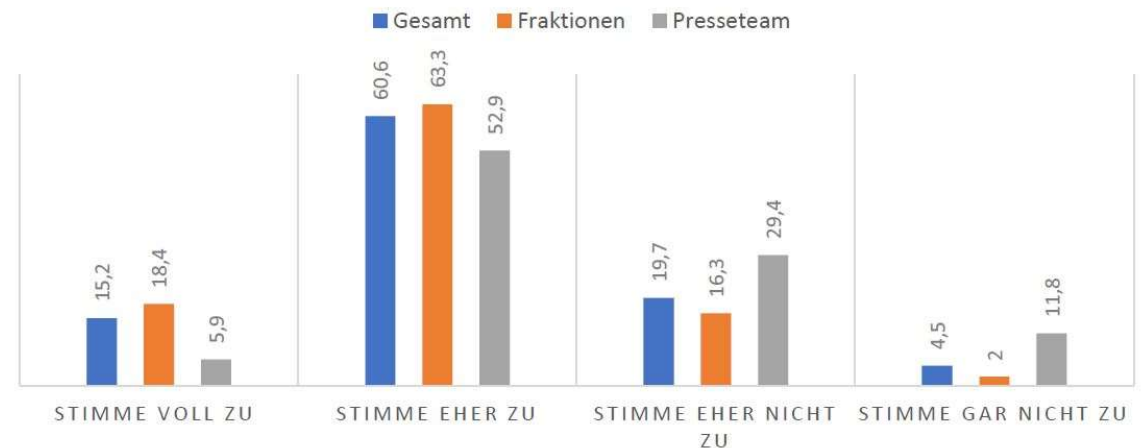
- Der KA des LDK hat bereits Anfang 2019 das Jugendbildungswerk damit beauftragt, zu prüfen, wie ein Planspiel zur Kreispolitik, für Jugendliche umzusetzen sein könnte.
- In 2022 wurde erstmals das Projekt „Pimp your town“ im LDK unter Mitwirkung von 4 Schulklassen des Johanneums Herborn umgesetzt.
- Die Kosten in Höhe von ca. 10.000 € wurden über die Bundesmittel zu „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ abgedeckt.

Auswertung durch die Schule

4. Wir hatten die Möglichkeit, die Themen, über die wir reden wollten, selbst zu bestimmen.

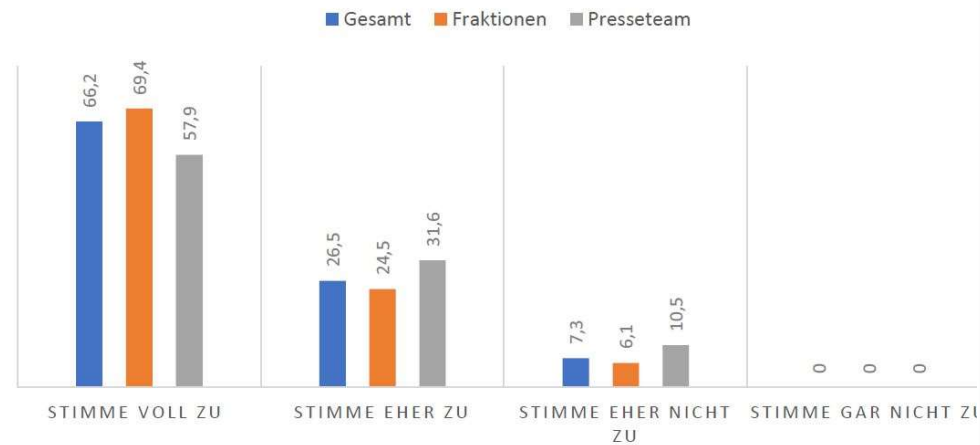


5. Die Themen, über die wir gesprochen haben, haben auch für mich persönlich eine große Bedeutung.

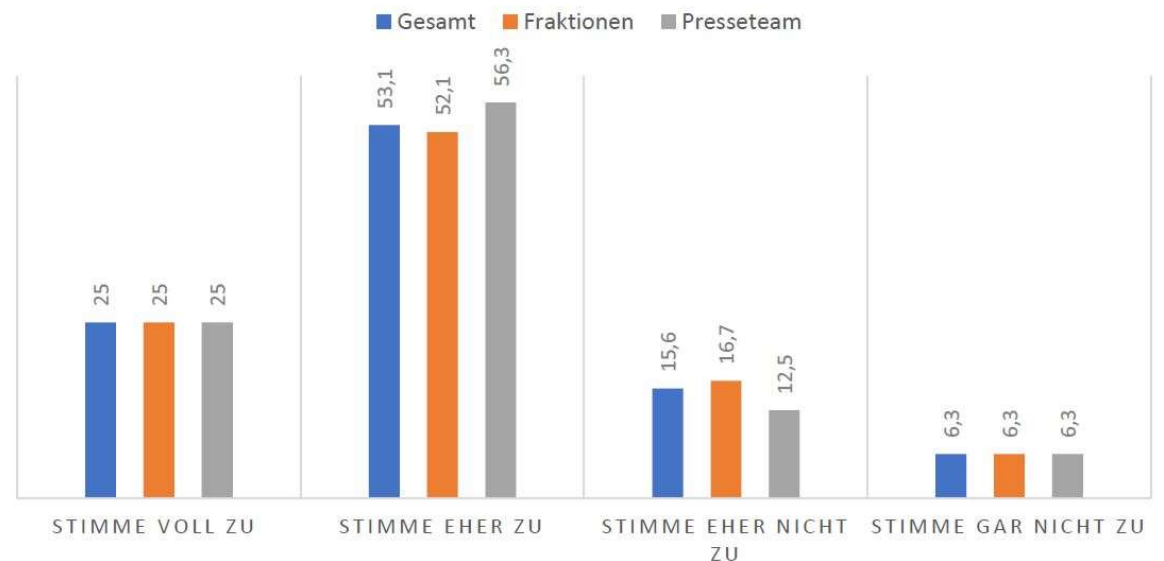


Auswertung durch die Schule

6. Die Organisatoren von Politik zum Anfassen sind gut und bereitwillig auf unsere Nachfragen eingegangen.

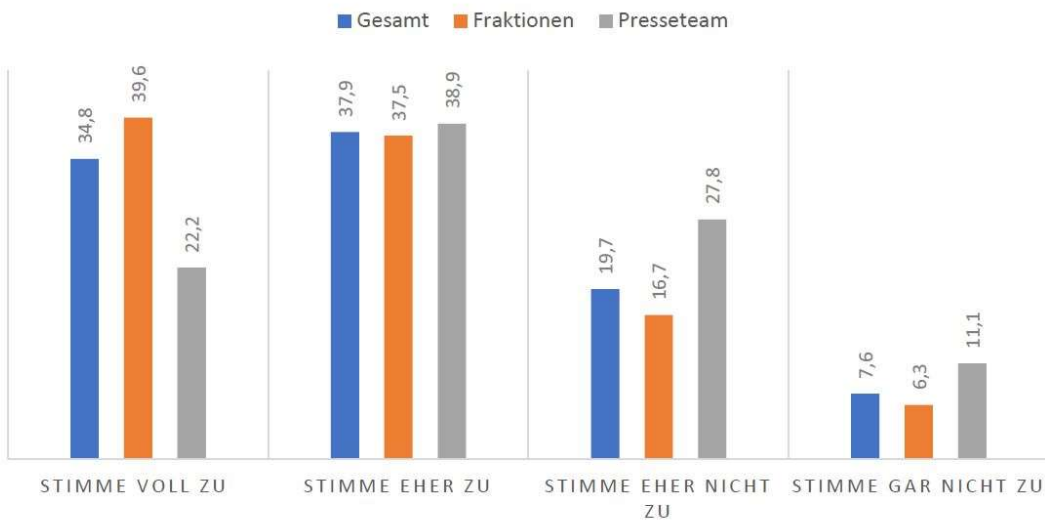


7. Die Politikerinnen und Politiker sind gut auf unsere Wünsche und Bedürfnisse eingegangen.

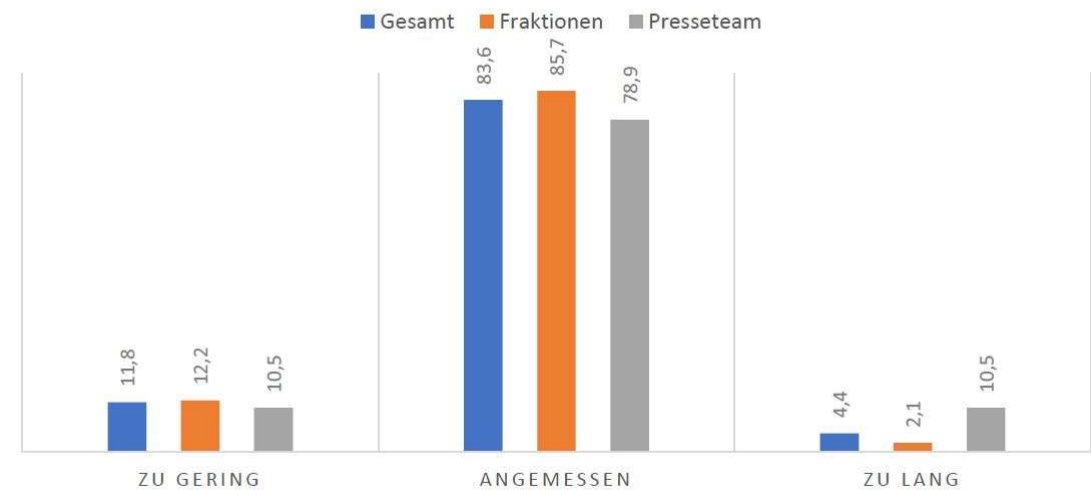


Auswertung durch die Schule

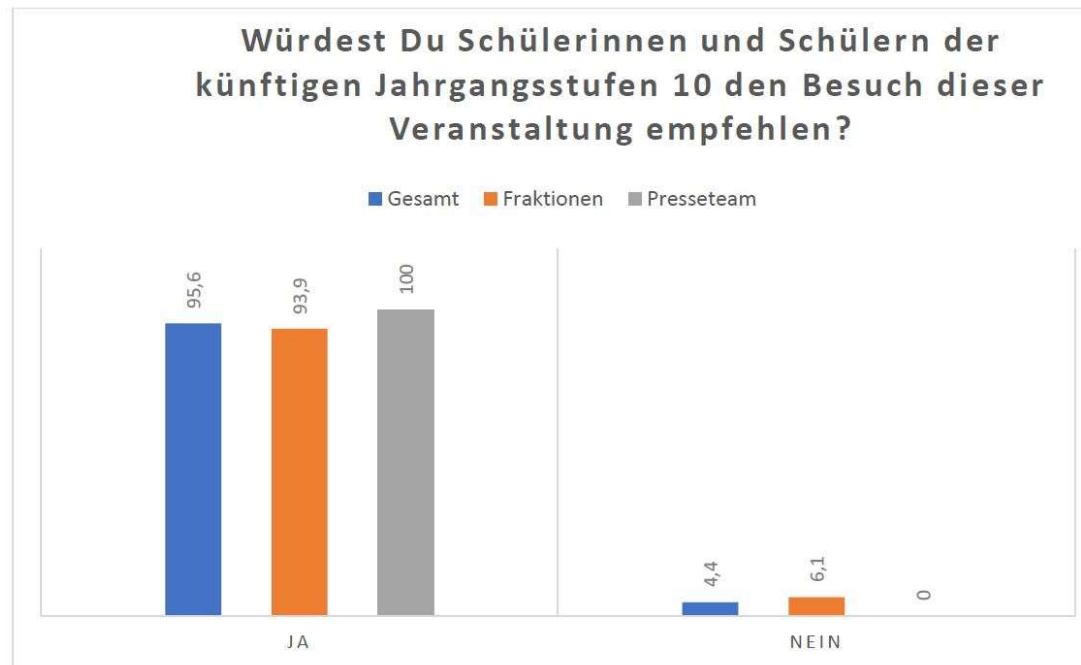
8. Ich habe mich von den Politikerinnen und Politikern ernst genommen gefühlt



Den für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Zeitrahmen von 3 Tagen empfand ich als

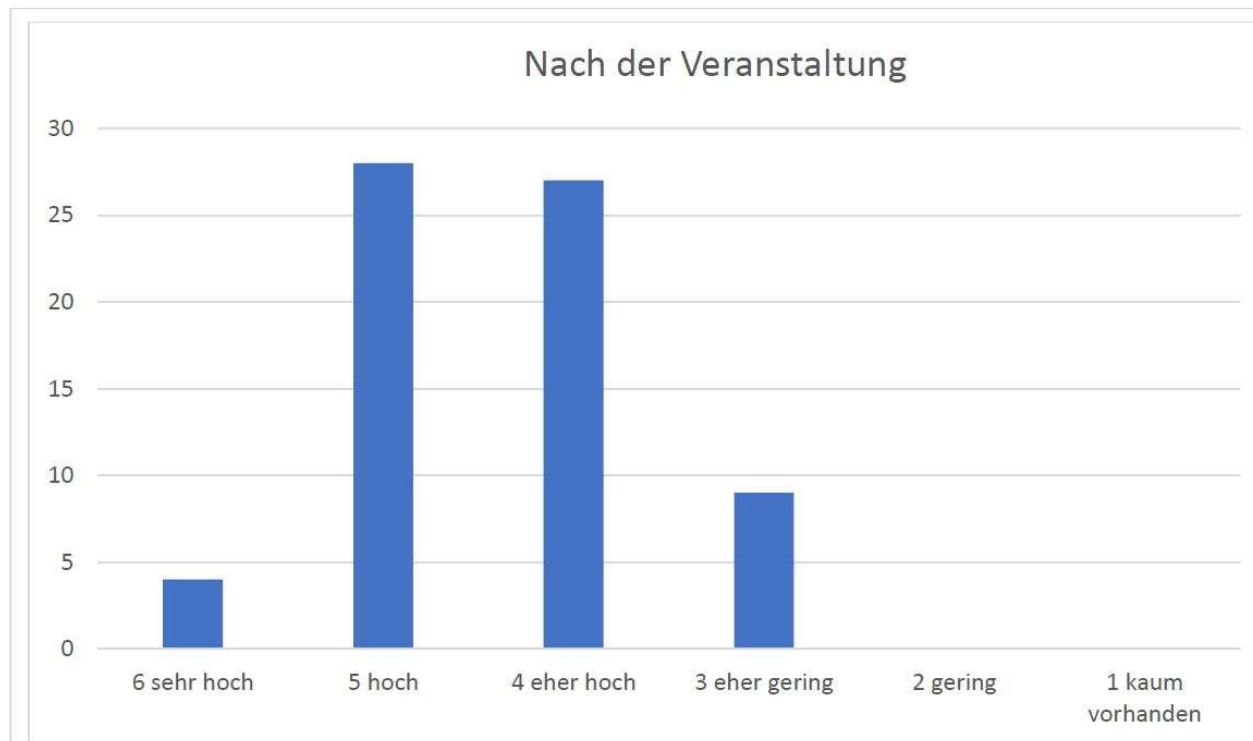


Auswertung durch die Schule

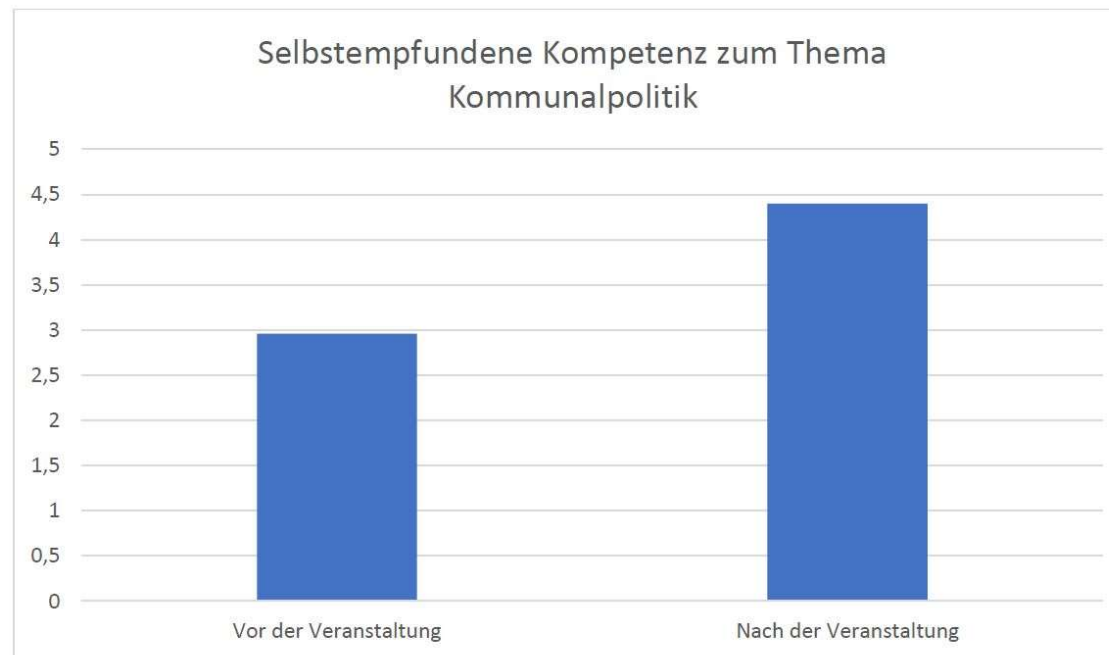


Auswertung durch die Schule

Wie würdest Du Dein Wissen über Kommunalpolitik einschätzen?

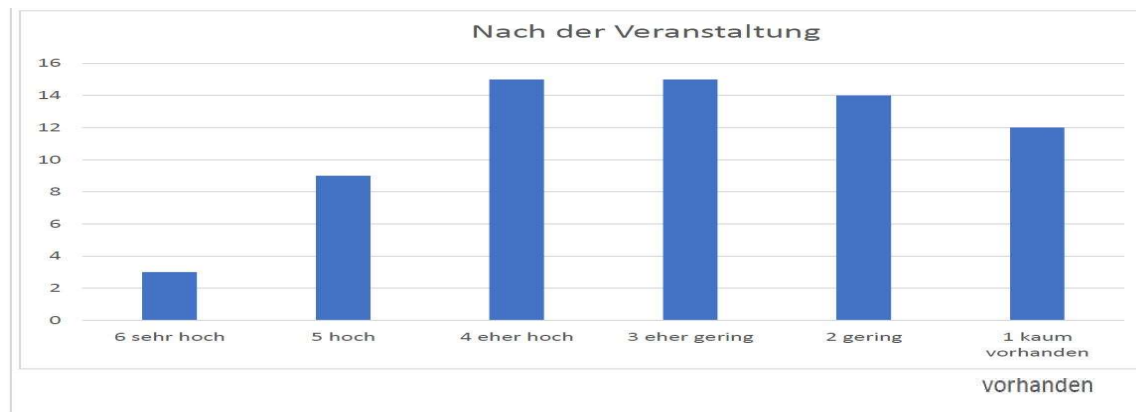


Auswertung durch die Schule



Auswertung durch die Schule

Wie hoch würdest du deine Bereitschaft sehen, dich in der Kommunalpolitik zu engagieren?



Fazit der Schule

- Die Veranstaltung darf insgesamt als Erfolg gesehen werden. Die hier erhobenen Zahlen zeigen einen deutlichen Kompetenz- und Wissenszuwachs bei den Schülerinnen und Schülern; zudem ist die Bereitschaft, sich kommunalpolitisch zu engagieren, bei den Beteiligten deutlich gewachsen
- Das Konzept mit zwei Tagen an der Schule sowie einem Tag im Kreistag hat sich bewährt; gerade der Besuch im Kreistag war sehr motivationsfördernd und hat die Distanz zwischen Teilnehmenden und Politiker/-innen deutlich verringert;
- Kleinere Änderungen sollten lediglich beim Presseteam in Erwägung gezogen werden
- Schülerinnen und Schüler sowie beteiligte Kolleginnen und Kollegen haben sich auch jenseits der Befragung sehr positiv über die Veranstaltung geäußert, so dass eine Fortführung des Planspiels auf eine positive Resonanz treffen dürfte

Empfehlung

- 1 Projekt pro Jahr.
- 3 Schulklassen aus verschiedenen Schulen, Schulformen und/oder Jahrgängen.
 - Aus den 3 teilnehmenden Schulen wird eine Gruppe zusammengestellt die das Dokumentations- und Presseteam stellt
- Gemeinsame Auswertungsveranstaltung zum Ende des Schuljahres

Gelder sind bereits im Haushalt eingeplant
und ein Termin für 2024 beim Träger reserviert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
22.08.2023	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien, Partnerschaften und europäische Beziehungen	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	25.09.2023	Beschluss
Sozialausschuss	13.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 17.07.2023

Betreff:

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche

Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen, FWG und FDP vom 17.07.2023

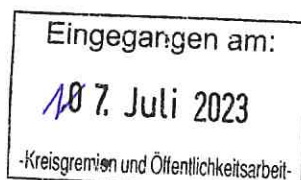
1 INHALT DES ANTRAGES

Unter Bezugnahme auf den von Schülern und Schülerinnen im Rahmen des Planspiels "Pimp Your Town" unter TOP 27 gestellten Antrags „Jährliche Suchtprävention“ wird der Kreisausschuss gebeten:

1. einen Sachstandsbericht im Sozialausschuss über die bestehenden Angebote zur Suchtprävention im LDK speziell für Kinder und Jugendliche zu geben und
2. zu prüfen, ob und wie ein verstetigtes Informationsangebot in einem geeigneten Format für Schüler und Schülerinnen im Lahn-Dill-Kreis zur Suchtprävention geschaffen werden kann, in dem alle möglichen Suchtvarianten, deren Prävention und verschiedenste Hilfsangebote auch für Angehörige von Süchtigen thematisiert werden.



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Johannes Volkmann
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 13.07.2023

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Volkmann,

wir bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche

Der Kreistag möge beschließen:

Unter Bezugnahme auf den von Schülern und Schülerinnen im Rahmen des Planspiels „Pimp Your Town!“ unter Top 27 gestellten Antrags „Jährliche Suchtprävention“ wird der Kreisausschuss gebeten:

1. einen Sachstandsbericht im Sozialausschuss über die bestehenden Angebote zur Suchtprävention im LDK speziell für Kinder und Jugendliche zu geben und
2. zu prüfen, ob und wie ein verstetigtes Informationsangebot in einem geeigneten Format für Schüler und Schülerinnen im Lahn-Dill-Kreis zur Suchtprävention geschaffen werden kann, in dem alle möglichen Suchtvarianten, deren Prävention und verschiedenste Hilfsangebote auch für Angehörige von Süchtigen thematisiert werden.

Begründung:

Viele junge Menschen sehen sich mit immer größeren gesellschaftlichen Anforderungen konfrontiert. Leistungsdruck, Pandemieauswirkungen, eine mittlerweile deutlich unsichere Weltlage mit Klimaerwärmung und Kriegsgeschehen, aber auch ein nicht zu

unterschätzender Wettbewerb auf den Social Media Plattformen wirken auf unsere Kinder ein und können ein Suchtverhalten begünstigen.

Es gibt neben einer physischen Abhängigkeit nach einem bestimmten Stoff, wie Nikotin, Drogen, Alkohol, Medikamenten, auch immer mehr psychische Suchtformen wie Spielsucht, Arbeitssucht, Kauf- oder Konsumsucht, Ess-Brech- / Magersucht, Mediensucht. Vor allem die sozialen Medien spielen hier eine immer größere Rolle. Deshalb nehmen wir das Anliegen der Schüler und Schülerinnen sehr ernst und bitten um Zustimmung.



Cirsten Kunz
Vorsitzende der SPD-
Fraktion im Kreistag des
Lahn-Dill-Kreises



Martina Klement
Vorsitzende der Fraktion
Bündnis90/Die Grünen im
Kreistag des Lahn-Dill-Kreises



Jörg Ludwig
Vorsitzender der FWG-
Fraktion im Kreistag des
Lahn-Dill-Kreises



Dr. Matthias Büger
Vorsitzender der FDP-Fraktion im
Kreistag des Lahn-Dill-Kreises



Fachstelle für Suchtprävention Lahn-Dill-Kreis

Sozialausschuss des Lahn-Dill-Kreises am 13.12.2023

SUCHT  HILFE
Wetzlar e.V.



Fachstelle für Suchtprävention

Aufgaben der Fachstelle

- Beratung zur Initiierung und Implementierung suchtpreventiver Leistungsangebote
- Auf- und Ausbau kommunaler Präventionsketten
- Durchführung von altersgerechten, suchtpreventiven Programmen/Maßnahmen
- Kooperation und Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung von Multiplikator*innen
- Zielgerichtete und bedarfsorientierte Umsetzung von evaluierten und praxiserprobten Präventionsprogrammen für Eltern, Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche



Fachstelle für Suchtprävention

Die Fachstelle für Suchtprävention ist zuständig für den gesamten Lahn-Dill-Kreis mit:

- 68 Grundschulen
- 5 Grund- und Mittelstufen
- 4 Gymnasien
- 5 Berufsschulen
- 6 Förderschulen
- 11 integrierten/kooperierenden Gesamtschulen

In der Fachstelle für Suchtprävention halten wir aktuell einen Stellenumfang von 1,47 VZÄ vor. Der Lahn-Dill-Kreis und die kommunalisierten Landesmittel decken die Kosten 1 VZÄ ab. Die restlichen Personalkosten werden über Projekteinnahmen erwirtschaftet.

Präventionsarten

Indizierte
Prävention

Zielgruppe: einzelne auffällig gewordene junge Menschen → anlassbezogene Interventionen im Rahmen der Jugend-, Drogen-, Suchtberatung

Selektive Prävention

Zielgruppe: Risikogruppen wie Kinder suchtkranker Eltern → Gruppenangebote

Universelle Prävention

Zielgruppe: alle Kinder und Jugendlichen → Präventionsangebote zur Stärkung der Lebenskompetenz

Qualitätskriterien der Suchtprävention

Suchtprävention ist wirksam, wenn sie...

- die **Förderung von Lebenskompetenzen** in den Vordergrund stellt, statt Abschreckung zu betreiben;
- frühzeitig, im **Vorfeld von Substanzkonsum**, ansetzt;
- vor allem in der Familie über frühzeitige präventive Möglichkeiten aufklärt;
- **kontinuierlich angelegt und langfristig** verankert ist;
- **je nach Alter substanzunspezifisch und substanzspezifisch** vorgeht;
- geschlechtsspezifische Ansätze hat;
- auf die **Förderung von Alternativen zum Suchtmittelkonsum** ausgerichtet ist;
- strukturelle Veränderung bewirkt;
- als **Gemeinschaftsaufgabe** angelegt ist.

Veranstaltungen für Schüler*innen aller Schulformen



Lebenskompetenztraining: Gut Drauf?! - ein Seminar um Freundschaft, Glück und Abenteuer“

- Schüler*innen aller Schulformen ab der Jahrgangsstufe 5
Erreichte Teilnehmer*innen: **185 Schüler*innen**



„Max & Min@“ - Programm zur Prävention problematischer Mediennutzung

- Schüler*innen aller Schulformen der Jahrgangsstufe 5/6
- Erreichte Teilnehmer*innen: **194 Schüler*innen**



"Tom & Lisa - wir feiern Geburtstag" - ein Programm zur Alkoholprävention bei Jugendlichen

- Schüler*innen aller Schulformen der Jahrgangsstufe 7/8
- Erreichte Teilnehmer*innen: **358 Schüler*innen**

Veranstaltungen für Schüler*innen aller Schulformen



"SAG NEIN!" - Suchtpräventionsprogramm für Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung

- Schüler*innen in Förderschulen ab der Jahrgangsstufe 8



Sucht Allgemein - Präventionsworkshop zu legalen und illegalen Suchtmitteln

- Schüler*innen aller Schulformen ab der Jahrgangsstufe 8
- Erreichte Teilnehmer*innen: **330 Schüler*innen**



"Null Alkohol in der Schwangerschaft" - Prävention fetaler Alkoholspektrum Störung (FASD)

- Schüler*innen aller Schulformen ab der Jahrgangsstufe 9
- Erreichte Teilnehmer*innen: **187 Schüler*innen**

Veranstaltungen für Schüler*innen aller Schulformen



Cannabis Workshop zu Wirkungen, Risiken und rechtlichen Grundlagen

- Schüler*innen aller Schulformen ab der Jahrgangsstufe 9
- Erreichte Teilnehmer*innen: **382 Schüler*innen**



Präventionsworkshops zu individuell abgestimmten Themen wie Alkohol, Vapes, Snus, Medienkompetenz, Cannabis usw.

- Schüler*innen aller Schulformen angepasst an die entsprechende Jahrgangsstufe
- Erreichte Teilnehmer*innen: **100 Schüler*innen**

Im **Jahr 2023** wurden mit den verschiedenen Präventionsprojekten **1736 Schüler*innen** erreicht. (Stand 30.11.2023)

Veranstaltungen

für Lehrkräfte,
Schulsozialarbeiter*innen,
UBUS-Kräfte und Pädagogische
Fachkräfte

Multiplikator*innen-Schulungen:

- „Das kleine Ich bin ICH“ - Sucht- und Gewaltpräventionsprogramm für Grundschulen
- „Eigenständig werden“ - Ein Unterrichtsprogramm zur Gesundheitsförderung und Persönlichkeitsentwicklung in den Klassen 1 - 6
- „Max & Min@“ - Programm zur Prävention problematischer Mediennutzung

Die Projekte werden von qualifizierten Lehrkräften, Schulsozialarbeiter*innen und UBUS-Fachkräften der jeweiligen Schule eigenständig umgesetzt. Die Qualifizierung für die Umsetzung des jeweiligen Programms und die Projektbegleitung in Form von Qualitätszirkeln erfolgt durch die Fachstelle für Suchtprävention.

Fortbildungen:

- MOVE – Motivierende Kurzinterventionen bei konsumierenden Jugendlichen



Veranstaltungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, UBUS-Kräfte und Erziehungsberechtigte

Weiterbildungsangebote zu individuell abgestimmten Themen wie beispielsweise:

- Konsumtrends bei Jugendlichen
- Cannabis – Wirkung, Risiken und rechtliche Grundlagen
- Aufwachsen mit digitalen Welten
- FASD – Fetale Alkoholspektrumstörung
- Kinder aus suchtbelasteten Familien
- ...

Die Fort- und Weiterbildungsangebote werden je nach Anfrage und Bedarf individuell konzipiert. Die Inhalte basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die individuelle Anpassung an die jeweiligen Anfragen gewährleistet, dass die Interessen und Schwerpunkte der anfragenden Institution im Fokus stehen.

Im **Jahr 2023** wurden insgesamt **2.619 Schüler*innen und Multiplikator*innen** erreicht. (Stand 30.11.2023)

PRÄVENTIONS ANGEBOTE

SUCHTHILFEZENTRUM
SUCHTHILFE WETZLAR E.V.

DATUM

MAI 2023

ANGEBOTE DER

FACHSTELLE FÜR
SUCHTPRÄVENTION



INHALT

ANGEBOTE FÜR SCHÜLER:INNEN, JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE IN SCHULE, JUGENDARBEIT UND AUSBILDUNG

- Gut Drauf - ein Seminar um Freundschaft, Glück und Abenteuer
- Max & Min@ - ein Programm zur Prävention problematischer Mediennutzung
- Medienkompetenztraining
- "Sag Nein!" Suchtpräventionsprogramm für Jugendliche mit geistiger Behinderung
- "Null Alkohol in der Schwangerschaft" - Prävention fetaler Alkoholspektrum Störung
- Präventionsworkshops zum Thema "Sucht Allgemein"
- Cannabis Workshop zu Wirkungen, Risiken und rechtlichen Grundlagen
- Präventionsworkshops zu individuell abgestimmten Themen

HALT - HART AM LIMIT. EIN KOMMUNALES ALKOHOLPRÄVENTIONSPROGRAMM FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

- Tom & Llsa - Wir feiern Geburtstag
- Alkoholpräventionsworkshops für Vereine
- Vereinzertifizierung "Jugendfreundlicher Verein"
- Alkoholpräventionsworkshops für religiöse Gemeinschaften und Kirchenverbände

FORT- UND WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE, PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE UND INTERESSIERTE

- FREUNDE - Ein Präventionsprogramm für Kindertageseinrichtungen
- Das kleine Ich bin ICH - Sucht- und Gewaltpräventionsprogramm für Grundschulen
- MOVE - Motivierende Kurzinterventionen bei konsumierenden Jugendlichen
- Fort- und Weiterbildungsangebote zu individuell abgestimmten Themen

Die Präventionsbroschüre kann auf unserer Homepage heruntergeladen oder postalisch zugesendet werden.

Angebote der Suchthilfe Wetzlar e.V.

für Kinder und
Jugendliche

- Jugendberatung
- Sozialpädagogische Familienhilfe Sucht
- **Naturlöwen Wetzlar** – Outdoorkindergruppe für Kinder aus suchtbelasteten Familien.
- **Das Patenschaftsprojekt** will Kindern eine schöne, unbeschwerte Zeit und positive Erfahrungen ermöglichen und gleichzeitig Eltern – insbesondere Alleinerziehende – im Familienalltag entlasten. Die Patenschaft ist ein langfristiges Ehrenamt. Die Pat*innen werden durch die Suchthilfe vorbereitet, geschult und unterstützt.



Jugendberatung
vertraulich - kostenfrei - anonym



Jeder hat einmal das Gefühl, dass etwas im Leben nicht so läuft, wie es sein sollte.

Mit deinen Eltern gibt es immer häufiger Stress, du fühlst dich ausgegrenzt, in der Schule läuft es auch nicht mehr rund und was kommt eigentlich danach auf dich zu? Nicht immer ist es einfach, mit Freund*innen oder der Familie über deine persönliche Situation zu sprechen.



Egal welches Anliegen du hast, Familie, Freund*innen, Schule oder Sexualität, als vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen sind wir in allen Lebenslagen erreichbar und unterstützen dich bestmöglich.

Du hast die Möglichkeit, unsere Beratung anonym wahrzunehmen. Außerdem unterliegen wir der Schweigepflicht und behandeln deine persönlichen Anliegen vertrauensvoll.



Suchthilfezentrum
Suchthilfe Wetzlar e. V.
Sophienstraße 7
35576 Wetzlar

Tel. (0 64 41) 210 29-30
Fax (0 64 41) 210 29-79

www.suchthilfe-wetzlar.de



JUGENDROGENSUCHTBERATUNG

Jugendberatung - so geht's:

Du erreichst uns telefonisch unter 06441 - 21029-0
oder über unser Kontaktformular auf unserer Homepage:
www.suchthilfe-wetzlar.de

Wir bieten täglich Sprechzeiten für ein Erstgespräch an, um dir zeitnah einen Termin ermöglichen zu können.
Dies kann vor Ort, per Video oder Telefon stattfinden.

Wir unterliegen der Schweigepflicht und haben Zeugnisverweigerungsrecht. Das bedeutet, wir geben weder deinen Eltern, Lehrkräften oder anderen Personen Auskunft darüber, dass du zu uns in die Jugendberatung kommst. Es sei denn, du gibst uns dein Einverständnis.
Die Beratung ist kostenlos und barrierefrei.

Im Rahmen dieses Erstgesprächs kannst du dein Anliegen in vertraulicher Atmosphäre mit einem/einer erfahrenen Mitarbeiter*in besprechen. Gemeinsam überlegen wir, ob, und wenn ja, welche weiteren Schritte hilfreich sein könnten.

SUCHBERATUNG DIGITAL FÜR BETROFFENE UND ANGEHÖRIGE



DigiSucht ist ein Angebot der professionellen Suchthilfe in Deutschland und bietet digitale Suchtberatung rund um die Themen Alkohol, Drogen, Glücksspiel und Medienkonsum. Mit wenigen Klicks können Sie sich zu Ihrem Anliegen anonym, sicher und professionell beraten lassen. Kostenfrei !

Entwicklung und Betrieb der DigiSucht Plattform werden gefördert vom Bundesministerium für Gesundheit. Die Umsetzung in Hessen wird finanziell unterstützt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und erfolgt über die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.



Über den QR-Code können Sie direkt mit uns einen Termin vereinbaren
www.suchtberatung.digital

Suchthilfe Wetzlar e.V.
Sophienstraße 7
35576 Wetzlar




DigiSucht
FREUNDLICH PROFESSIONELL ANONYM
suchtberatung.digital

DigiSucht –
Suchtberatung digital für
Betroffene und Angehörige

Instagram Account der Suchthilfe Wetzlar e.V.



153 Beiträge 598 Follower 272 Gefolgt

Jugend-, Drogen- Suchtberatung
 Sozialdienstleistungen
 Suchthilfe Wetzlar e.V.
<https://www.suchthilfe-wetzlar.de/datenschutz>

Du möchtest mit uns sprechen?
 Dann ruf uns an 0 64 41 2 10 29 0.
www.suchthilfe-wetzlar.de

330 Konten in den vergangenen 30 Tagen erreicht. Insights ansehen



COA



Nichtraucher...



HaLT



Quiz



Medienwoche



Risikocheck



Actionbounds

BEITRÄGE REELS GESPEICHERT MARKIERT

Praktikum bei der Suchthilfe Wetzlar e.V.



Interessiert? Dann freuen wir uns auf deine Bewerbung per Mail.
 E-Mail: bewerbung@suchthilfe-wetzlar.de



7.000 Euro

Angehörigenseminar für Angehörige von erwachsenen Menschen mit Suchtproblemen



Das Seminar beginnt am Mittwoch, 15.11.2023 und findet von 19:30 - 19:30 Uhr statt. Die Folgentermine sind am 22.11.2023 und 29.11.2023 zur gleichen Uhrzeit.



Die Suchthilfe Wetzlar e.V. startet mit neuem digitalen Beratungsangebot „DigiSucht“.



MOVE ist eine dreitägige Fortbildung und richtet sich an pädagogische Fachkräfte und Kontaktpersonen von Jugendlichen, die risikant Suchtmittel konsumieren.



11.09.2023 16.30 - 18.00 Uhr
 12.09.2023 17.00 - 19.00 Uhr



JUGENDDROGENSUCHTBERATUNG



Suchthilfe Wetzlar e.V.

Jugend-, Drogen-,
Suchtberatung

EGH – Betreutes Wohnen

Fachstelle für Suchtprävention

Sozialpädagogische
Familienhilfe

Ehrenamt – Selbsthilfe –
Patenschaft



Sophienstraße 7,
35576 Wetzlar



06441 – 210 290



www.suchthilfe-wetzlar.de



Öffnungszeiten

Montag & Donnerstag:
09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr

Freitag:
09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach persönlicher
Vereinbarung

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
19.10.2023	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien, Partnerschaften und europäische Beziehungen	

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Sozialausschuss	13.12.2023	Kenntnisnahme eines Berichtes

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Berichts Antrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2023

Betreff:

Vertrauliche Geburten

Berichts Antrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2023

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss möge im Fachausschuss für Gesundheit über das gesetzlich verpflichtende Angebot der vertraulichen/anonymen Geburt bei den kreiseigenen Lahn-Dill-Kliniken berichten.

Der Bericht sollte über folgende Inhalte informieren:

1. Jahresgesamtsstatistiken zur Anzahl der Regelgeburten, der vertraulichen Geburten und der anonymen Geburten von 2014 bis heute unter Ausweis der Standorte Dillenburg und Wetzlar.
2. Vergleichszahlen aus der jeweiligen Landesstatistik Hessen
3. Welche Konzepte und Aktivitäten werden bisher umgesetzt bzw. werden für die Zukunft angedacht, um über das durch den Bund finanzierte Angebot der vertraulichen/anonymen Geburt im Lahn-Dill-Kreis umfassen zu informieren.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Wetzlar, 17.10.2023

Bericht „Vertrauliche Geburten“

Sehr geehrter Herr Volkmann,
ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 13.11.2023 zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss möge im Fachausschuss für Gesundheit über das gesetzlich verpflichtende Angebot der vertraulichen/anonymen Geburt bei den kreiseigenen Lahn-Dill-Kliniken berichten. Der Bericht sollte über folgende Inhalte informieren:

1. Jahresgesamtdaten zur Anzahl der Regelgeburten, der vertraulichen Geburten und der anonymen Geburten von 2014 bis heute unter Ausweis der Standorte Dillenburg und Wetzlar.
2. Vergleichszahlen aus der jeweiligen Landesstatistik Hessen
3. Welche Konzepte und Aktivitäten werden bisher umgesetzt bzw. werden für die Zukunft angedacht, um über das durch den Bund finanzierte Angebot der vertraulichen/anonymen Geburt im Lahn-Dill-Kreis umfassend zu informieren.

Begründung:

Mit der vertraulichen Geburt hat die Bundesregierung erstmals ein gesetzlich geregeltes Angebot für die Betroffenen geschaffen und damit Handlungssicherheit für Schwangere, Beratungsstellen, Kliniken und Behörden hergestellt. Die vertrauliche Geburt ist eine Hilfestellung für Schwangere, die die Schwangerschaft und Geburt geheim halten wollen. Sie ermöglicht es, das Kind anonym und medizinisch sicher zur Welt zu bringen. Die Schwangerschaftsberatungsstelle unterstützt Schwangere auf Wunsch vor und nach der Geburt. Die Beraterin ist an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden, niemand erfährt von Ihrer Schwangerschaft und der Geburt des Kindes. Rechtsgrundlage ist das seit 2014 geltende Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, ermöglicht eine geschützte und medizinisch betreute Entbindung – entweder in einer Klinik oder bei einer Hebamme. Das Gesetz garantiert Müttern außerdem 16 Jahre lang Anonymität. Entscheidet sich die Frau, ihr Kind dauerhaft abzugeben, wird es zur Adoption freigegeben. Die Schwangerschaftsberatungsstelle unterstützt Schwangere auf Wunsch vor und nach der Geburt.

Freundliche Grüße

Carsten Braun
Fraktionsvorsitzender



Vertrauliche Geburt

Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2014

Ziel des Gesetzes:

Kindern das Grundrecht auf Kenntnis der Herkunft sicherzustellen.

Aus den Erfahrungen mit den damals bestehenden Babyklappen Verbesserungen und mehr Sicherheit für die betroffenen Frauen und deren neugeborenen Kinder zu gewährleisten.

„Netzwerk Vertrauliche Geburt LDK und Stadt WZ“

- **Krankenhäuser**
- **Hebammen**
- **Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**
- **Jugendämter – Adoptionsvermittlung und Amtsvormundschaften**
- **Familiengerichte Wetzlar und Dillenburg**
- **Standesämter**

Wie kommen die Frauen an die notwendigen Informationen?

- Hilfetelefon Vertrauliche Geburt
0800 40 40 020
- www.geburt-vertraulich.de

Hier sind alle Schwangerschafts-Beratungsstellen gelistet, die Ansprechpartner zu dem Thema sind!

- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Fachärzte, Mitarbeitende der Kliniken, der diversen Beratungsstellen, der Jugendämter

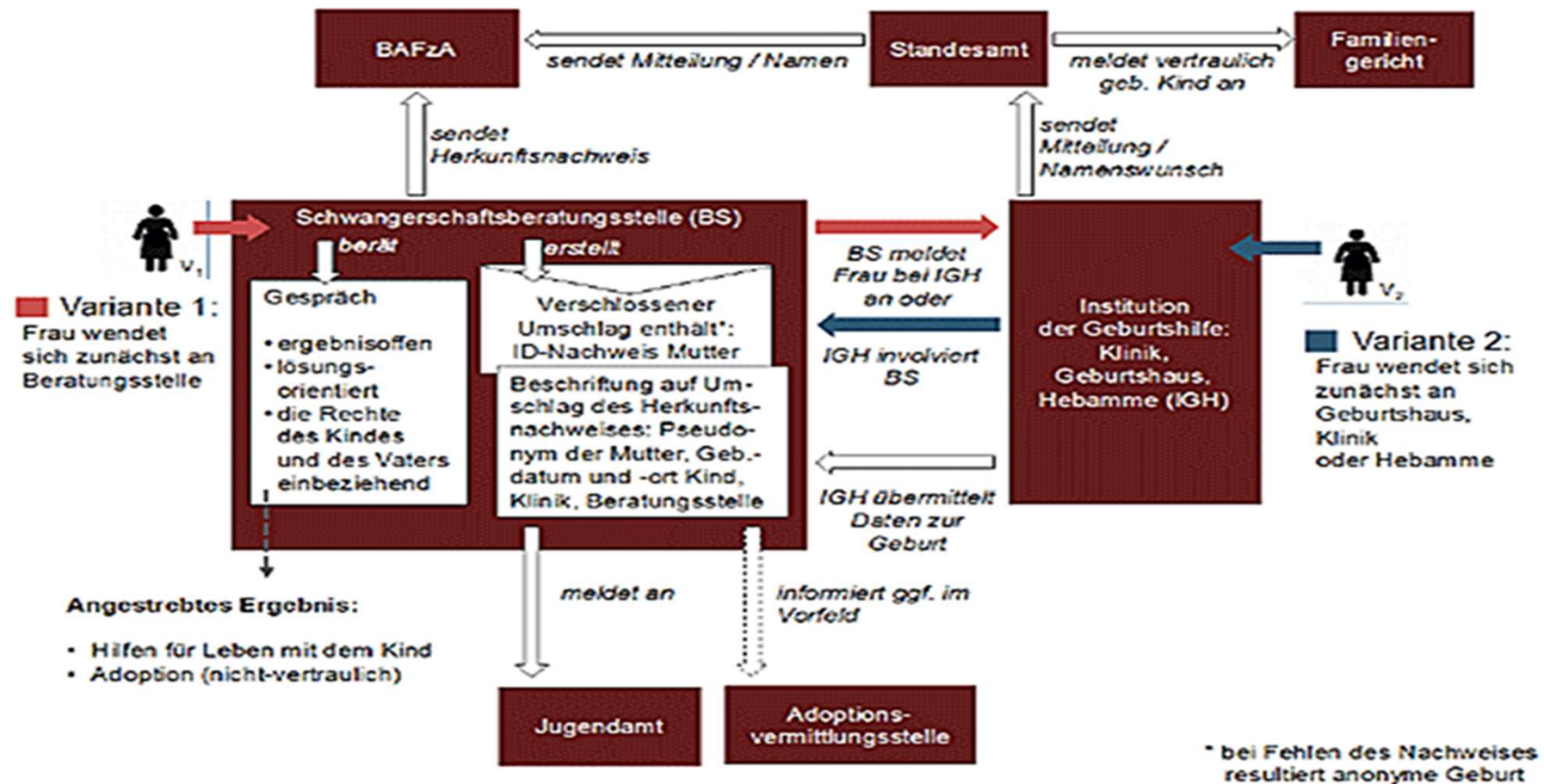
Vertrauliche Geburt Lahn-Dill-Kreis und Stadt Wetzlar

- Insgesamt gab es in den Jahren 2014 bis November 2023 im Lahn-dill-Kreis und der Stadt Wetzlar < als 10 Verfahren im Rahmen der „Vertraulichen Geburt“
- Folgende Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind Ansprechpartner/innen im LDK und der Stadt Wetzlar:
 - Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder – im nördlichen und südlichen LDK und der Stadt WZ
 - Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs- Ehe- und Lebensfragen der Diakonie Lahn-Dill e.V.
 - Donum vitae, Gießen
 - pro familia Gießen
 - Diakonisches Werk an der Dill, Dillenburg

Eckpunkte „Verfahrensablauf“

- „Hauptakteure“ sind die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu Beginn des Verfahrens
 - Vermittlung und Kommunikation sowie die schriftlichen Benachrichtigungen an die jeweiligen Behörden
- Kind erhält mit seiner Geburt eine gesetzliche Vormundschaft
- Die elterliche Sorge der Mutter ruht (gem. §1674a BGB)
- Es erfolgt eine Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt (Adoptionsvermittlungsstelle)
- Einen Namen des Kindes legt die zuständige Standesamtsaufsicht fest (wenn von Seiten der Mutter kein Namenswunsch erfolgt ist).
- Bei Adoption erhält das Kind den Namen der Adoptiveltern
- Ab dem 16. Lebensjahr des Kindes kann dieses einen Antrag auf Offenlegung der Identität der Mutter stellen.
- Herkunftsnachweis ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hinterlegt.

Verfahrensablauf kann über die Homepage des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) abgerufen werden



Daten Vertrauliche Geburt - bundesweit

- vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Fälle	Stand: 31.01.2022						Fälle	Stand: 31.01.2022			
	Summe	Geburtsjahr 2022 (1.1.-31.1.)	Geburtsjahr 2021 (1.1.-31.12.)	Geburtsjahr 2020 (1.1.-31.12.)	Geburtsjahr 2019 (1.1.-31.12.)	Geburtsjahr 2018 (1.1.-31.12.)		Geburtsjahr 2017 (1.1.-31.12.)	Geburtsjahr 2016 (1.1.-31.12.)	Geburtsjahr 2015 (1.1.-31.12.)	Geburtsjahr 2014 (1.5.-31.12.)
Vertrauliche Geburten (im BAFzA eingegangene Herkunftsnachweise)	928	6	105	155	126	126	Vertrauliche Geburten (im BAFzA eingegangene Herkunftsnachweise)	120	127	92	71
davon Mehrlingsgeburt	5 x Zwillinge		0	1 x Zwillinge	0	0	davon Mehrlingsgeburt	1 x Zwillinge	0	1 x Zwillinge	2 x Zwillinge
davon Hausgeburt	10		0	0	1	0	davon Hausgeburt	3	2	2	2
Aufgabe der Anonymität	69		4	7	16	8	Aufgabe der Anonymität	12	12	4	6
im BAFzA eingegangene Jahresdokumentationen von Beratungsstellen	598		3	88	106	104	im BAFzA eingegangene Jahresdokumentationen von Beratungsstellen	75	99	66	57
vertraulich geborene Kinder pro Monat durchschn.	10,1	6,0	8,8	12,9	10,5	10,5	vertraulich geborene Kinder pro Monat durchschn.	10,0	10,6	7,7	8,9

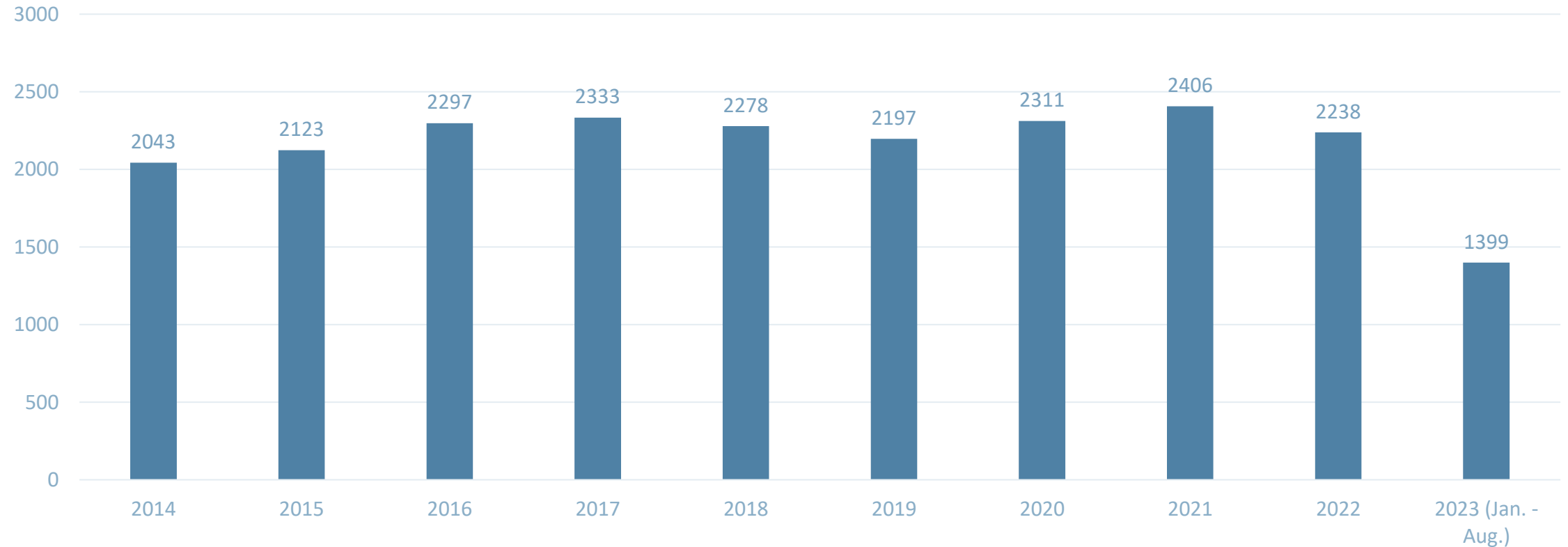
Bericht „Vertrauliche Geburten“



Agenda

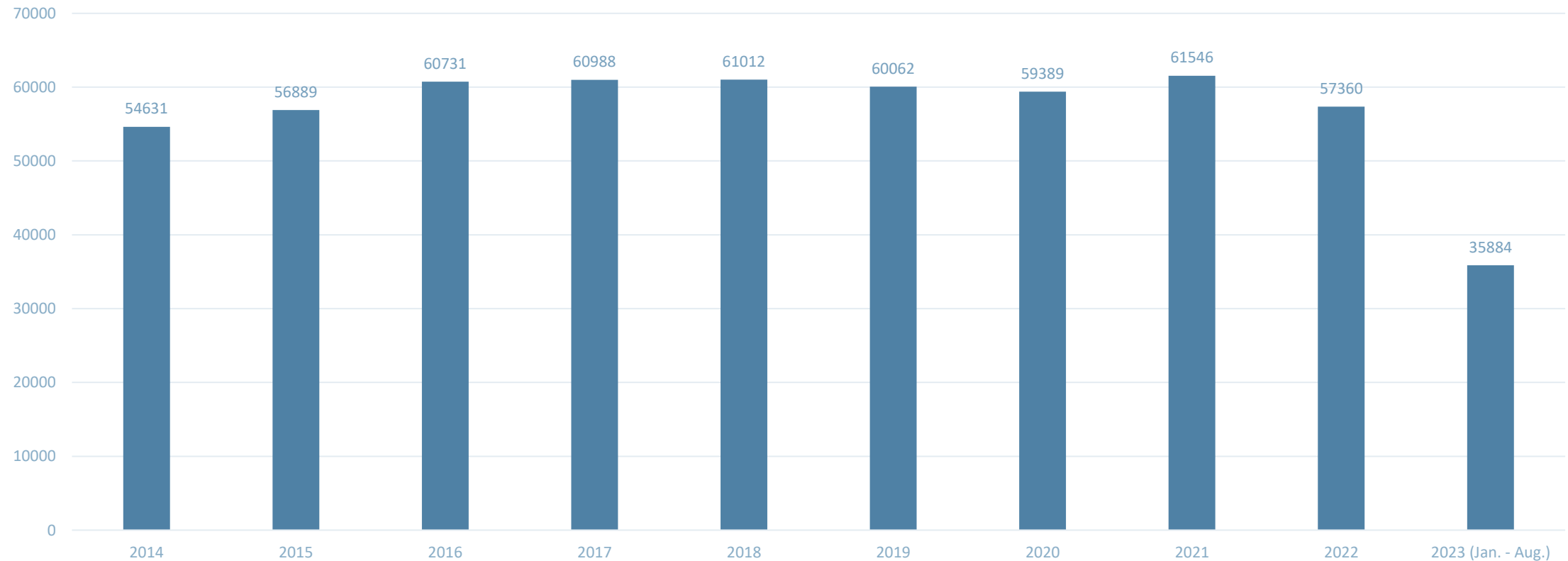
- Anzahl Lebendgeburten im Lahn-Dill-Kreis
- Anzahl Lebendgeburten Hessen insgesamt
- Anzahl der Geburten Standort Wetzlar
- Anzahl der Geburten Standort Dillenburg
- Vertrauliche und anonyme Geburten

Anzahl Lebendgeburten im Lahn-Dill-Kreis 2014 bis 2023 (Jan. – Aug.)



Quellen: Hessisches Statistisches Landesamt / Statistisches Bundesamt

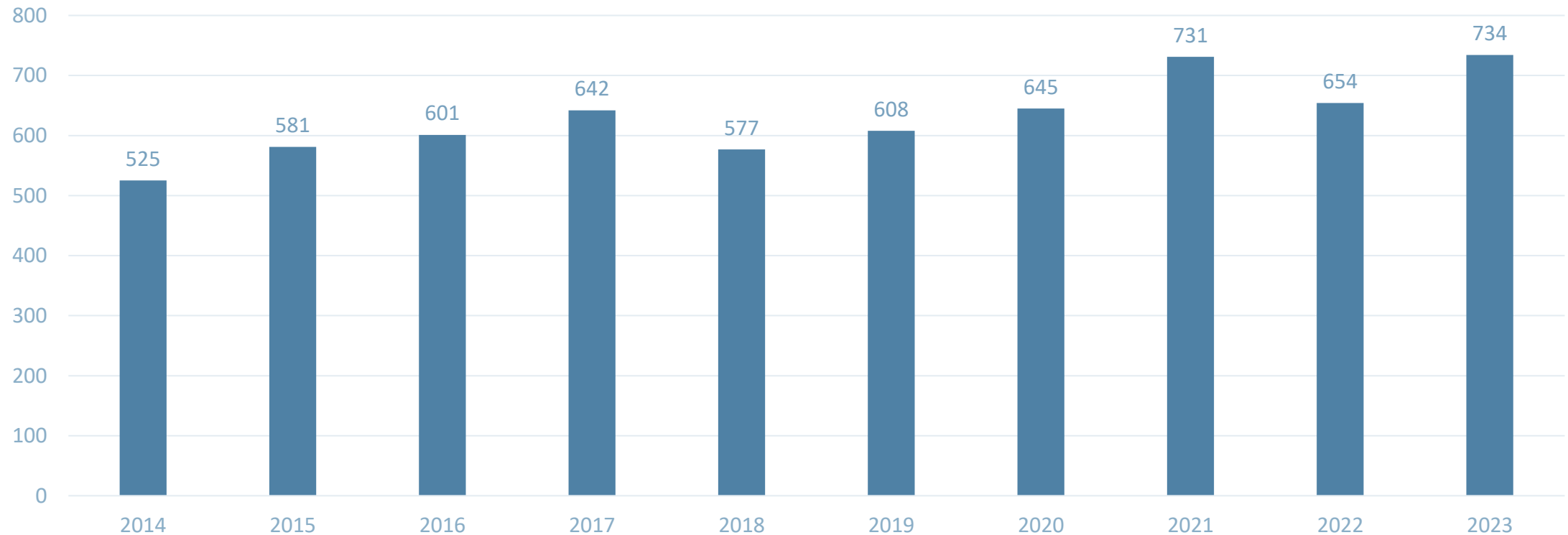
Anzahl Lebendgeburten in Hessen insgesamt 2014 bis 2023 (Jan. – Aug.)



Quellen: Hessisches Statistisches Landesamt / Statistisches Bundesamt

Anzahl der Geburten Standort Wetzlar 2014 bis 2023

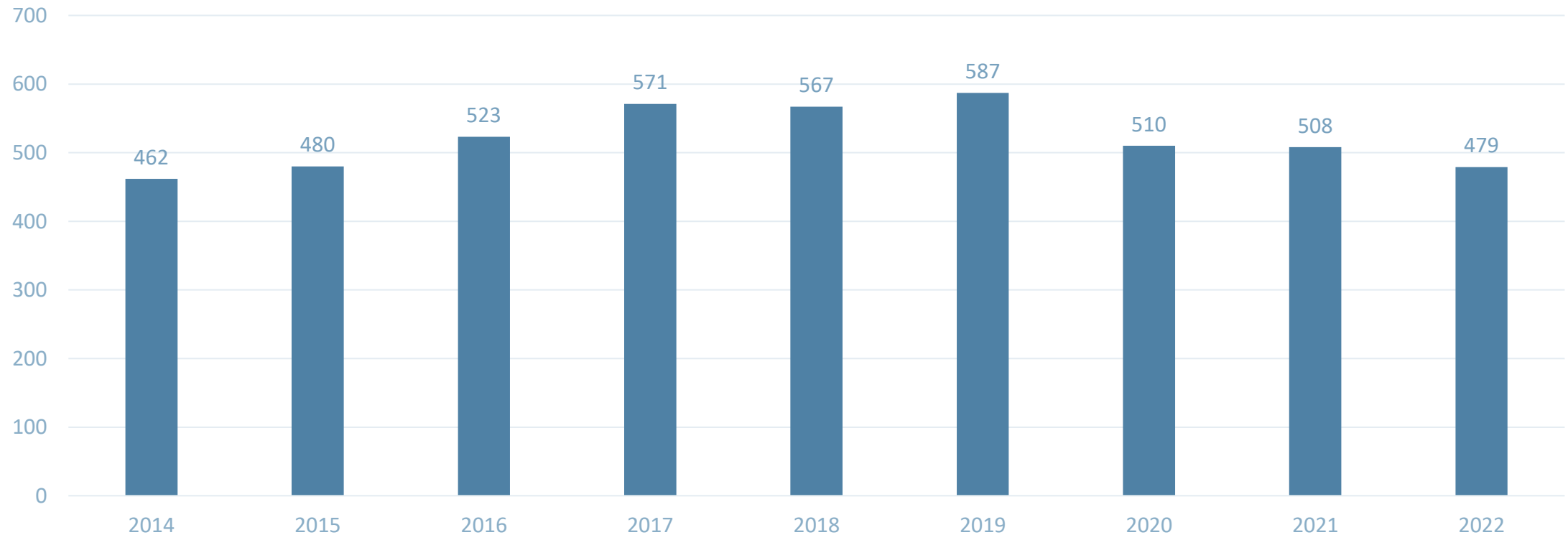
Hinweis: Diese Zahlen sind inklusive Totgeburten (Anzahl: 7), Komplikationen (Anzahl: 1) und Fehlgeburten (Anzahl: 2) dargestellt.



Quelle: Lahn-Dill-Kliniken GmbH

Anzahl der Geburten Standort Dillenburg 2014 bis 2022

Hinweis: Die Geburtshilfe in Dillenburg wurde ab 01.01.2023 eingestellt.



Quelle: Lahn-Dill-Kliniken GmbH

Vertrauliche und anonyme Geburten

- Vertrauliche Geburten werden zentral erfasst, dies gilt allerdings nicht für die anonymen Formen der Kindsabgabe.
- Für jede vertrauliche Geburt wird ein Herkunftsnachweis im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hinterlegt.
Quelle: [Angebot und Teilnahmeantrag \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de)
- Den **Lahn-Dill-Kliniken liegen keine Daten** über vertrauliche und anonyme Geburten vor.
Quelle: Lahn-Dill-Kliniken GmbH
- Es gab **570 vertrauliche Geburten** von Mai 2014 bis April 2019. Die jährliche Zahl an vertraulichen Geburten ist relativ stabil, durchschnittlich sind dies ca. **110 pro Jahr**.
- Insgesamt sind bis Ende 2018 mehr als 2200 Frauen zur vertraulichen Geburt beraten worden.
Quelle: [auswertung-vertrauliche-geburt-gesetz-bmfsfj-data.pdf](#)

Kontakt

Lahn-Dill-Kreis

Abteilung Gesundheit

Gesundheitsplanung

Schlossstraße 20

35745 Herborn

Telefon: 06441/407-1695; -1952; -1953;

E-Mail: gesundheitsplanung@lahn-dill-kreis.de